

Informationen
zum Straf- und
Massnahmenvollzug

3/2006

info bulletin bulletin info



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug

Inhalt

Kriminologie:
Wie misst man Kriminalität? 3
Quantensprung in der Kriminalstatistik (PKS) 7

Migration: Geschärfte Wahrnehmung 9

Gesetzgebung:
Ausführungsbestimmungen zum neuen StGB 12

Rechtsprechung:
Jugendliche ans Bett gefesselt 13

Praxis Jugendhilfe:
Ballerspiele und Gewalt im TV 14

Praxis Straf- und Massnahmenvollzug:
Keine Chance für Handys Fussballsolidarität 19
 22

Konkordate:
Neues «condordat latin» 24

Panorama:
Kurzinformationen 26
Veranstaltungshinweise 29



Renate Cléménçon,
Redaktorin

Die Themen gehen uns nie aus, wie auch diese Ausgabe zeigt, die Sie, liebe Leserin, lieber Leser, gerade in den Händen halten. Ein Schwergewicht bilden diesmal drei Beiträge rund um das Thema «Kriminalität». Bemerkenswert: Alle drei Autorinnen betonen wie eminent wichtig exakte Statistiken und sorgfältige Analysen sind, damit das Datenmaterial möglichst keinen Spielraum für voreilige Schlüsse und Fehlinterpretationen zulässt.

Es ist erschreckend und bedenklich zugleich, wie leicht es insbesondere für Minderjährige ist, an gewalthaltige Filme und Videospiele heranzukommen – auch an die eigentlich verbotenen. Der Artikel zur Problematik «Mediengewalt und Medienkonsum» präsentiert Studien die beweisen, dass regelmässiger Konsum von Gewaltfilmen zu erhöhter Aggressivität, emotionaler Abstumpfung und einer Verminderung der Einfühlung und Hilfsbereitschaft führt. Ohne den pädagogischen Mahnfinger zu erheben versuchen die Autorin und der Autor darzulegen, dass dieses dringende Thema gerade auch in der Jugendhilfe verstärkt beachtet und mit den Heranwachsenden diskutiert werden muss.

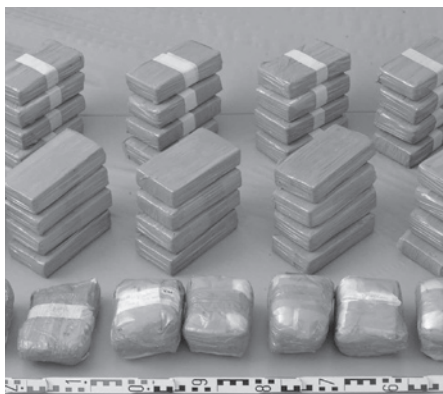


Foto: Kapo LU

Kriminalität

Anhand von Indikatoren kann Kriminalität gemessen werden. Die Frage ist nur, an welchen. Am Beispiel der Drogendelinquenz wird analysiert, welche Hilfsgrössen sich dazu besser oder schlechter eignen.



Mediengewalt

Die Wissenschaft hat den schädlichen Einfluss von Gewalt in den Medien nachgewiesen. Dennoch wird dieser Problematik im Hinblick auf die Jugenddelinquenz in der (Sozial)Pädagogik noch zu wenig Beachtung geschenkt.



Störsender

Bisher liefern in drei Strafanstalten Versuche, mit Störsendern bei Häftlingen die Gespräche via Natel zu verhindern. Lenzburg hat nun vor kurzem als erstes Gefängnis einen solchen Sender fest installiert.

Wie misst man Kriminalität?

Offizielle Statistiken als Indikatoren am Beispiel der Drogendelinquenz

Immer häufiger wird die Frage gestellt, inwieweit offizielle Statistiken das Kriminalitätsaufkommen messen können. Am Beispiel der Betäubungsmittelstraftaten wird versucht, Indikatoren herauszufiltern, die auf diese Frage Antworten geben.

Isabel Zoder

Indikatorensysteme erlangen von Tag zu Tag einen grösseren Stellenwert bei der *Darstellung* gesellschaftlicher Phänomene wie nachhaltige Entwicklung, soziale Sicherheit oder Strassenverkehrsdelinquenz. Diese Tendenz beruht auf einem immer grösser werdenden Bedürfnis, auf *einen Blick* einen komplexen *Sachverhalt* zu überschauen.

Tauglichkeit ist zentral

Auch die Zahlen aus den «offiziellen Kriminalstatistiken» wie beispielsweise die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die Strafurteilsstatistik (SUS) oder die Strafvollzugsstatistik (SVS) sind *Teile* solcher Indikatorensysteme. Diese *Darstellungsstrategie* birgt aber auch *Gefahren*. Man verlässt sich zunehmend auf diese «verdichtete» Information und die Frage der *Geeignetheit* bzw. Validität der Indikatoren, die diese Indikatorensysteme bilden, wird in den Hintergrund gedrängt.

Direkte und indirekte Indikatoren

Indikatorensysteme setzen sich aus *einzelnen Indikatoren* zusammen, welche so zu wählen sind, dass sie das zu beschreibende Phänomen möglichst *umfassend* darstellen. Dabei gibt es auf der einen Seite Indikatoren, die einen Teilbereich *direkt* messen und auf der anderen Seite solche, die das Phänomen nur *indirekt* messen.

Reaktion auf Kriminalität direkt messbar

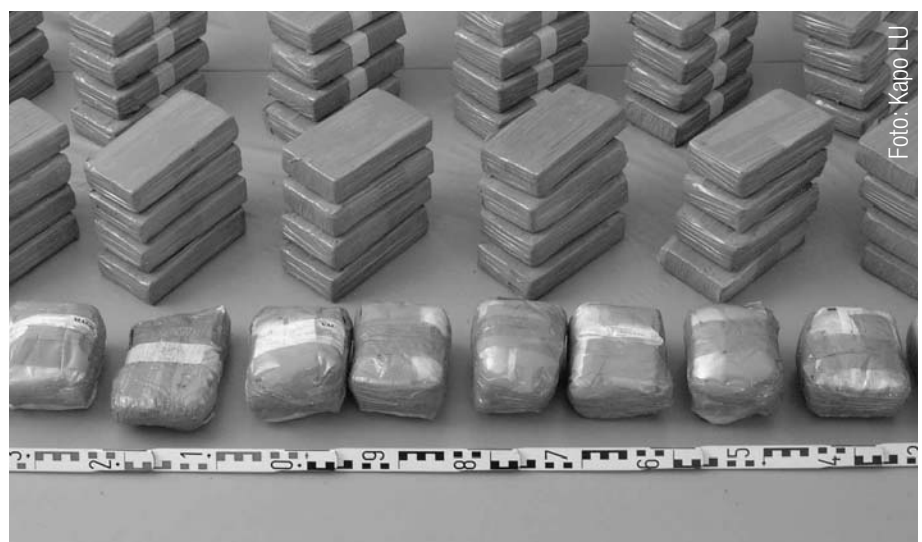
In einem Indikatorensystem zur *Reaktion* des Staates auf Betäubungsmittelkonsum wäre ein Beispiel für einen direkt messenden Indikator die *Anzahl Personen*, die ausschliesslich wegen Betäubungsmittelkonsums inhaftiert sind. Es handelt sich um eine *Kennzahl*, die nur dadurch, dass es sich um einen Bestandteil eines Indikatorensystems handelt, zum Indikator wird.

Anzahl nur indirekt messbar

Will man hingegen wissen, wie viele Personen in der Schweiz die *Straftat* Betäubungsmittelhandel begangen haben, werden indirekt messende Indikatoren herangezogen, weil dieses Phänomen direkt nicht gemessen werden kann. Hier bieten sich *Anzeigen* oder *Verurteilungen* an. Es werden also die *Reaktionen* auf das eigentlich zu messende Phänomen herangezogen. Dabei wird davon ausgegangen, dass zwischen beiden Grössen ein *Zusammenhang* besteht, also ein Anstieg der Anzeigen auf einen Anstieg der Straftaten zurückzuführen ist. In diesem Fall handelt es sich um einen Indikator im ursprünglichen Sinne des Begriffes.



Isabel Zoder ist Diplomkriminologin und arbeitet in der Sektion Kriminalität und Strafrecht im Bundesamt für Statistik.



Wie diese Statistiken entstehen

Polizeiliche Betäubungsmittelstatistik BMS

Für jede Verzeigung wegen Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz sind die zuständigen kantonalen Polizeibehörden verpflichtet, ein ausgefülltes Formular an das Bundesamt für Polizei zu schicken. Dieses Formular erfragt Informationen zu den persönlichen Daten des Verzeigten, seiner möglichen Betäubungsmittelabhängigkeit und zur Straftat. Dabei wird die Art des Stoffes erfasst, die eventuell sichergestellte Menge, die Straftat (Handel, Konsum oder Schmuggel) und ob es sich um eine Rückfalltat handelt.

Strafurteilsstatistik SUS

Die Strafurteilsstatistik erfasst die Einträge in das *zentrale Strafregister* und somit unter anderem einen Teil der *Verurteilungen* wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz. In das Strafregister werden nur die Verurteilungen aufgrund eines Verbrechens, Vergehens und die mit Freiheitsstrafe geahndeten Übertretungen eingetragen. Übertretungen werden aber auch eingetragen, wenn sie gleichzeitig mit einem Vergehen oder einem Verbrechen abgeurteilt werden.

In der Strafurteilsstatistik werden nebst den Personaldaten des Verurteilten die Sanktionsart und Sanktionsschwere erfasst.

Offizielle Statistiken geeignet?

Beide Typen von Indikatoren können *gleichberechtigt* nebeneinander ein Indikatorensystem bilden. Der Indikator, den wir als indirekte Messgrösse bezeichnet haben, muss jedoch auf *Validität* geprüft werden (vgl. Kasten).

«Der Ausfilterungsprozess beeinträchtigt die Indikatorenqualität.»

Am Beispiel der Drogendelinquenz soll analysiert werden, ob die offiziellen Kriminalstatistiken diesem Mindestmass an Korrelation mit dem Phänomen Kriminalität genügen. Als Indikatoren kommen vorrangig die BMS und die SUS in Frage, welche dem Bundesamt für Statistik unter anderem zur Verfügung stehen (vgl. Kasten «*Wie diese Statistiken entstehen*»).

Ausfilterungsprozess

Bei der Beurteilung der Validität eines Kriminalitätsindikators muss der so genannte *Ausfilterungsprozess* berücksichtigt werden, welcher im Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten stattfindet. Denn nicht alle Straftaten, die begangen werden, werden auch polizeilich *bekannt*. Auch werden viele verzeigten Delikte nicht *abgeurteilt*.

Hohe Anzeigerate

Der Ausfilterungsprozess hängt also massgeblich von den äusseren *Umständen* der *Strafverfolgung* ab. So macht es einen grossen Unterschied, ob es sich um eine Straftat mit *individuellem* Opfer handelt (Beeinträchtigung

eines Individualrechtsguts) oder sich die Straftat gegen die *Allgemeinheit* richtet (Beeinträchtigung eines kollektiven Rechtsguts).

Bei einem Einbruchdiebstahl handelt es sich beispielsweise um eine Straftat mit einem individuellen Opfer, dem sehr daran gelegen ist, die Straftat anzuzeigen. In den meisten Fällen ist das Opfer versichert und möchte den Schadenfall melden. Dabei ist die Erstattung einer *Anzeige* unumgänglich. Demzufolge sollte die *polizeiliche Kriminalstatistik* einen sehr *validen* Indikator für Einbruchdiebstahl darstellen, da das *Dunkelfeld* relativ beschränkt sein dürfte.

Grosses Dunkelfeld

Bei den Straftaten gegen die *Volksgesundheit* (Betäubungsmittelstraftaten) sieht es hingegen anders aus. Hier gibt es kein direktes Opfer, das Interesse daran haben könnte, die straf-

«Die Umstände der Strafverfolgung spielen eine grosse Rolle.»

bare Handlung anzuzeigen. Deshalb resultieren hier die Anzeigen fast *ausschliesslich* aus der Polizeiarbeit, die wiederum von den zur Verfügung stehenden Ressourcen aber auch von der Prioritätensetzung abhängig ist. Entsprechend wird das Dunkelfeld gross sein. Aus diesem Grund ist die *Qualität* der polizeilichen Kriminalstatistik, genauer der Betäubungsmittelstatistik (BMS), im Bereich der Betäubungs-

mittelkriminalität beschränkter, als dies bei den Einbruchdiebstählen der Fall ist.

Wenn der Täter bekannt ist

Es gilt aber auch zu beachten, inwieweit bei der Verzeigung die *Identität* des Tatverdächtigen bekannt ist. Im Falle des Einbruchdiebstahls sind es mehrheitlich Anzeigen gegen *unbekannt* und die Polizei klärt, wenn man den Angaben der Kriminalstatistik Zürich folgt, weniger als 10 Prozent der Fälle auf. Deshalb ist in diesem Bereich die SUS *kein* valider Indikator.

Bei den Betäubungsmittelstraftaten wird nur in zwei bis drei Prozent der Fälle *kein* Tatverdächtiger identifiziert. Dies bedeutet, dass in diesem Kriminalitätsbereich *beide* Statistiken mehr oder weniger *gleich valide* sein sollten.

Validität separat prüfen

Neben diesen Eigenheiten bei der Strafverfolgung müssen auch die den jeweiligen Statistiken eigenen *Erfassungsregeln* beachtet werden.

Im Betäubungsmittelbereich ist die Tatsache nicht zu vernachlässigen, dass *Verurteilungen* aufgrund von Übertretungen nur eingetragen werden, wenn sie mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden oder im Zusammenhang mit einem Vergehen oder Verbrechen abgeurteilt worden sind. Der *Konsum* ist eine Übertretung, *Handel und Schmuggel* hingegen sind Vergehen und Verbrechen. Dies bedeutet, dass auch *innerhalb* eines Kriminalitätsbereiches je nach Straftatbestand die Validität der zur Verfügung stehenden Indikatoren *separat* zu prüfen ist.

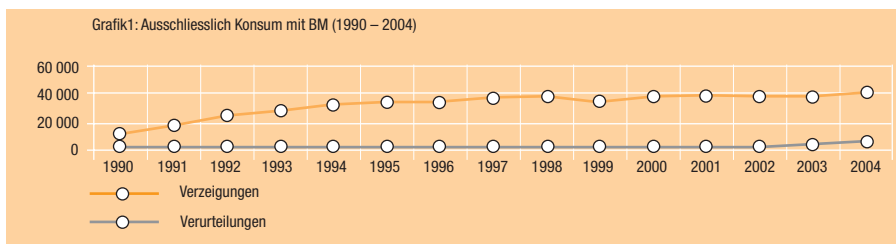
Das soll im Folgenden anhand der Verzeigungs- und Verurteilungsdaten der letzten 15 Jahre geprüft werden. Die Straftaten werden, der Nomenklatur der BMS folgend, nach reinen Konsumhandlungen, reinen Straftaten des Handels (inklusive Schmuggel) und Handel in Kombination mit Konsum unterschieden.

Validität

Die **Validität** bezeichnet, inwieweit das zu messende Phänomen und die gemessene Grösse miteinander korrelieren beziehungsweise sich *parallel entwickeln*. Ein *Mindestmass* an Korrelation ist nötig, damit ein Indikator als valide bezeichnet werden kann.

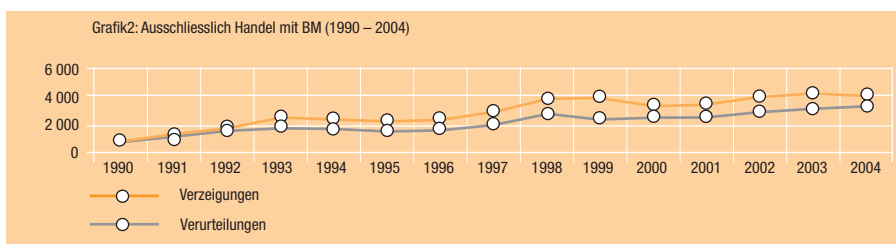
Konsum filtert stark

Vergleicht man Ausmass und Entwicklung der Verzeigungen mit den Verurteilungen von Übertretungen wegen Betäubungsmittelkonsums, dann wird deutlich, dass sich diese sehr stark unterscheiden (siehe Grafik 1). Für die Messung des Ausmasses der Übertretungen wegen Betäubungsmittelkonsums stellt die SUS also *kein* valider Indikator dar.



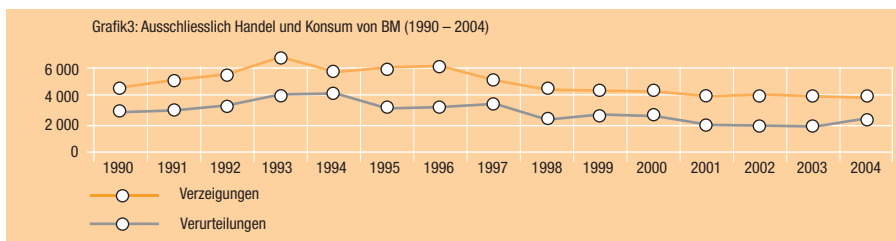
Handel filtert gleich

Bei Straftaten, die ausschliesslich Handel betreffen, verläuft die Entwicklung der Verzeigungen und Verurteilungen parallel (siehe Grafik 2). Verständlicherweise liegt die Kurve der Verurteilungen unter derjenigen der Verzeigungen, da nicht alle Straftaten auch bewiesen werden können. Hier kann man sagen, dass beide Indikatoren in etwa *gleich valide* sind.



Gemischte Fälle

Ähnlich verhält es sich bei Straftaten wegen Konsum mit gleichzeitigem Handel, wobei die Differenz zwischen Verurteilungen und Verzeigungen grösser ist (vgl. Grafik 3). Auch hier sind beide Statistiken bei der Bewertung der *Entwicklung* gleichwertig. Für eine Einschätzung des Kriminalitätsaufkommens ist hingegen die BMS besser, da die Zahl der Verzeigungen der Anzahl effektiv begangener Straftaten näher kommt.



Zusatzinformationen nutzen

Anhand dieser Datenlage könnte man versucht sein, sich bei der *Indikatorenbildung* auf die Daten der BMS zu beschränken. Dies würde aber bedeuten, auf die *zusätzlichen* Informationen zu verzichten, die die SUS bietet; namentlich *Straftaten* zu identifizieren, die im *Zusammenhang* mit den Betäubungsmitteldelikten begangen worden sind. Deshalb wird nun versucht, die Qualität des Indikators «Verurteilungen» mit Hilfe einer eingehenderen Analyse des Ausfilterungsprozesses anhand der Daten aus dem Jahr 2001 zu verbessern.

Filterung verfeinern

Untersucht werden soll, ob es sich um bestimmte *Personengruppen* handelt, die ausgefiltert werden. Wäre dem so, könnte

man für die nicht ausgefilterten Teilgruppen den Indikator SUS zusätzlich zur BMS nutzen. Wird in allen Gruppen gleichmässig abgefiltert, liesse sich entweder der Indikator SUS *hochrechnen* und so die zusätzliche Information nutzen oder *Teilgruppen* identifizieren, bei denen diese Hochrechnungen möglich sind.

Wieder bei Konsum am stärksten

Bei den *Konsumstrafaten* kommen auf 37'129 Verzeigungen 2'953 Verurteilungen, was einem Verhältnis von 1:12,6 entspricht. Die Analyse zeigt, dass bei drei Viertel der Fälle die Person *gleichzeitig* wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden ist. Die mengenmässig grösste Rolle spielen dabei die Verstösse gegen das Stras-

senverkehrsgesetz und Vermögensstrafaten. Das heisst, dass sich der Eintrag über andere Straftaten her erklärt.

Es bleiben aber Fälle, die nur wegen Konsum verurteilt worden sind und dennoch in das zentrale Strafregister eingetragen wurden bzw. mit einer Haftstrafe geahndet wurden. Bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, dass zwei Drittel dieser Personen bereits schon früher ins Strafregister eingetragen worden sind, meist auch im Zusammenhang mit Drogenstrafaten. Und es sind mehrheitlich Personen, die mindestens schon einmal «auch wegen Handels» verurteilt wurden.

Fazit der Konsumanalyse

Die SUS lässt sich *nicht* als Indikator bei *Konsum* nutzen. Dies gilt auch für die Fälle von «schwerem Konsum», wobei hier «*schwer*»

«Die Qualität von Indikatoren lässt sich aber steigern.»

auf Rückfälligkeit bezogen wird. Die Selektion hängt also hauptsächlich davon ab, ob die Person auch noch ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

Ausgefilterter Handel

Im Jahre 2001 gab es 3'195 Verzeigungen ausschliesslich aufgrund von *Handel* mit Betäubungsmitteln. In der SUS findet man 2'515 Verurteilungen, was einem Verhältnis von 1:1,27 entspricht. Uns interessieren die Fälle, die in der SUS nicht wieder zu finden sind. Da diese nicht direkt beobachtet werden können, muss die *soziodemographische* Struktur der Verzeigten mit jener der Verurteilten verglichen werden. Auf diese Weise lassen sich *Untergruppen* mit unterschiedlicher Ausfilterungsintensität identifizieren.

Ausländer fallen oft aus der Statistik

Als Resultat zeigt sich, dass bei den Personen *ohne* schweizerische Staatsangehörigkeit der Ausfilterungsprozess am *stärksten* ist (1:1,30 gegen 1:1,09 bei Personen mit

schweizerischer Staatszugehörigkeit). Dies lässt sich eventuell dadurch erklären, dass ein Ausländer eher bereit ist und auch in der Lage ist, sich abzusetzen und sich der Verurteilung zu *entziehen*. Ein anderer Grund sind Abschiebungen, die bereits vor der Verurteilung stattfinden.

Mehr Männer als Frauen

Auch Männer werden allgemein häufiger ausgefiltert als Frauen (Männer 1:1,22; Frauen 1:1,05). In diesem Zusammenhang wären verschiedene Hypothesen zu prüfen,

«Frauen geben womöglich Straftaten eher zu.»

u.a. auch jene, dass Frauen möglicherweise eher bereit sind, Straftaten im Strafverfahren zuzugeben.

Analyse bei Handel

Die *Ausfilterung* bei Handel verläuft nicht für alle Personen gleich und *Hochrechnungen* über alle Verurteilungen sind nicht möglich. Für Personen mit *schweizerischer* Staatszugehörigkeit ist die Indikatorenqualität der SUS und der PKS etwa gleich gut. Für diese Gruppe können die Informationen aus der SUS herangezogen werden.

Ergebnisse der gemischten Fälle

Bei den *gemischten* Fällen «Handel und Konsum» ist die Ausfilterung etwas ausgeprägter (1:1,59). Auch hier sind es vermehrt Schweizer (1:1,39 gegen 1:1,82 bei Personen mit ausländischem Pass) und Frauen (1:1,44 gegen 1:1,59 bei den Männern), die in der SUS wieder zu finden sind. Die Indikatorenqualität der SUS ist in diesem Bereich folglich *schlechter* als bei den Verurteilungen nur wegen Handels. Sie sollte aber dennoch nicht vernachlässigt werden, besonders bei Schweizern und weiblichen Personen.

Brauchbare offizielle Statistiken

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die offiziellen Kriminalstatistiken valide Indikatoren sein können. Es muss aber für jeden Straftatbestand spezifisch nach dem validesten Indikator gesucht werden. Manche Statistiken sind im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität nur für Teilgruppen als valide Indikatoren zu nutzen und sollten in diesen Fällen nicht vernachlässigt werden.



Richard Boorberg Verlag, Stuttgart
2006, 110 Seiten
€ 26.00
ISBN 3-415-03705-3

Michael Walther

Gewaltkriminalität

Woher kommt Gewalt und wie bestimmt sie unser Leben?

Gewaltkriminalität ruft Furcht und Schrecken hervor, fasziniert uns aber auf der anderen Seite auch. Der Text erörtert die gesamte Breite der Thematik in kriminologisch vertiefender, aber dennoch allgemein verständlicher Form. Behandelt werden vergangene und gegenwärtige Gewaltescheinungen, ihre Hintergründe und Entstehungsbedingungen sowie aktuelle Formen der Gewaltprävention. Der Autor veranschaulicht die jeweiligen Fragestellungen, Befunde und Sichtweisen an kriminalstatistischen Daten, neueren Forschungen und an ausgewählten Beispielen der Weltliteratur. So wird der Leser vom Stoff gefesselt, gleichzeitig jedoch präzise und zuverlässig über den derzeitigen Wissensstand informiert. Das Sachbuch wendet sich an alle, die in der Ausbildung, Fortbildung, in der praktischen Berufstätigkeit – oder auch als aufgeschlossene Staatsbürger – an der Gewaltproblematik interessiert sind.

BÜCHER

Quantensprung in der Kriminalstatistik

Eine nationale polizeiliche Kriminalstatistik entsteht

Die Kriminalstatistik der Polizei wird umfassend revidiert und neu konzipiert. Damit können zukünftig die nach einheitlichen Erfassungsregeln gesammelten Daten über die Kantone besser verglichen werden. Das technische und statistische Revisionsprojekt wird ab diesem Jahr schrittweise umgesetzt.

Gabriela Maurer

Die *polizeiliche Kriminalstatistik PKS* der Schweiz wird den heutigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht und ist mit diversen methodischen *Mängeln* behaftet. Deshalb wird sie in den kommenden Jahren gemäss einer neuen, zeitgemässen Konzeption umgestellt. Eine erste Weiche in diese Richtung hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) letzten November gestellt, als sie sich für das nun umzusetzende Revisionsmodell entschieden hat. Dieses sieht eine weitgehende *Konsoolidierung* der kantonalen und der nationalen Kriminalstatistiken vor.

Die beteiligten Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und die Regierungsrätinnen und -räte der Kantone haben am 6. April 2006 schliesslich die neue *Projektkonzeption* und eine Vereinbarung genehmigt. Letztere regelt die zukünftige *Zusammenarbeit* und die gemeinsame *Finanzierung* dieser Erhebung.

Flexible Auswertungen

Mit der geplanten Umstellung wird für die schweizerische kriminalstatistische *Analyse* ein eigentlicher Quantensprung erzielt: Anstelle der bisherigen Jahrestotale werden neu *Einzelfalldaten* vorliegen. Sie werden, bezogen auf die erfassten Merkmale, sehr flexible Auswertungen erlauben. Insbesondere bei *Personenangaben* wie Alter, Nationalität und Aufenthaltsstatus aber auch bei den *Tatumständen* (Tatort oder Tatzeit, Tatmittel resp. Tatvorgehen) werden wesentlich detailliertere Auswertungen und Aussagen möglich.

Kantonsvergleiche

Gleichzeitig werden die Erfassungs- und Auswertungsmodalitäten über die Kantone *vereinheitlicht*, um sicherzustellen, dass Gleiches mit Gleichem zusammengezählt oder verglichen wird. Erst dadurch werden die Angaben und vor allem *Kantonsvergleiche* aussagekräftig.

Beziehungsvergleiche

Ebenfalls ein wichtiges Element in der neuen Konzeption sind die *Merkmale*, die neu erhoben werden. Hervorzuheben ist insbesondere die Art der Beziehung zwischen *tatverdächtiger* und *geschädigter Person*.

«Zukünftig vergleichen wir
Gleiches mit Gleichem.»

Über diese Information wird es zukünftig zum Beispiel möglich sein, verzeigte Straftaten im häuslichen Bereich *herauszufiltern* und genauer zu analysieren.

Personenanalysen

Zentral ist aber auch, dass über eine datenschutzkonforme, teilanonymisierte Personennummer *Personenmeldungen* aus verschiedenen Kantonen zusammengeführt werden sollen, damit eine Person in der Statistik effektiv nur *einmal* gezählt werden kann. Dieser so genannte *Personenidentifikator* wird es dem Bundesamt für Statistik (BFS) auch erlauben, die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik mit den Daten der Strafurteilsstatistik zusammenzuführen, um Aussagen über den *Verlauf von Strafverfahren* machen zu können.



Gabriela Maurer ist stellvertretende Chefin der Sektion Kriminalität und Strafrecht im Bundesamt für Statistik und Projektleiterin der Revision PKS.

Gesamtschweizerisch ab 2010

Die Federführung des Projektes liegt beim BFS. Nachdem in den Kantonen *St. Gallen* und *Appenzell Ausserrhoden* während des letzten Jahres der Pilotbetrieb durchgeführt wurde, werden seit Anfang 2006 sukzessive weitere Kantone in das Projekt integriert. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung der nötigen *elektronischen Infrastruktur* und eine teilweise *Anpassung der Datenerfassung*. Sofern der aktuelle Zeitplan eingehalten werden kann, werden im Jahre 2009 sämtliche Kantone sowie zwei polizeiliche Bundesstellen in der Lage sein, die Daten nach neuem

«Über den Verlauf von Strafverfahren wissen wir dann mehr.»

System zu liefern. Die erste vollständige, neue *nationale* PKS ist somit für Anfang 2010 zu erwarten.

Die Projektgremien

Projektoberleitung

Roger Schneeberger, Generalsekretär KKJPD
Adrian Lobsiger, Stabchef Bundesamt für Polizei
Ruth Meier, Vizedirektorin BFS

Steuergruppe

Christoph Häni, Bundesamt für Migration, Vorsitz
Walter Troxler, Bundesamt für Justiz
Kurt Blöchliger, Bundeskriminalpolizei (Fedpol)
Martin Urs Peter, Gremium für Planung, Projektsteuerung und Standardisierung in der polizeilichen Informationsverarbeitung (Fedpol)
Florian Dübli, Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden
Urs Geissbühler, Generalsekretär der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPKS
André Duvillard, Polizeikommandant Kanton Neuenburg, Präsident KKPKS
Olivier Guéniat, Chef Kriminalpolizei Kanton Neuenburg, Vertreter KKPKS
Bruno Fehr, Chef Kriminalpolizei Kanton St. Gallen, Vertreter KKPKS
Daniel Fink, Chef Sektion Kriminalität und Strafrecht, Bundesamt für Statistik
Gabriela Maurer, Projektleiterin PKS als Berichterstatterin



Armand Colin, Paris
2006, 320 pages, broché
€ 27.00
ISBN 2-200-26939-0

Marcelo F. Aebi

Comment mesurer la délinquance ?

Est-il vraiment possible de mesurer la criminalité ? Sur quelles données doit-on s'appuyer, et comment ? C'est à ces questions que l'auteur répond sur la base d'une enquête de terrain de nature inédite en Europe, portant sur l'implication dans la délinquance d'un groupe de toxicomanes participant au programme de prescription d'héroïne en Suisse. Marcelo F. Aebi compare les quatre grands indicateurs de la délinquance que sont les interpellations enregistrées par la police, les condamnations judiciaires et les données d'enquête sur les délits commis et les délits subis par les personnes participant à ce programme.

Ce livre, qui s'adresse à tous les professionnels et futurs professionnels des métiers de sécurité, retiendra aussi l'attention des décideurs politiques et administratifs et de tous ceux qui entendent aborder la problématique de la délinquance sur des bases mieux assurées. Il apporte la preuve de la connaissance de la délinquance par la police et les tribunaux, et démontre la pertinence des enquêtes de délinquance autoreportées et des sondages de victimisation.

BÜCHER

Geschärfte Wahrnehmung

Rückblick auf eine Tagung zu Migration und Sicherheit

Die öffentliche Diskussion um Ausländerkriminalität ist geprägt von Unsicherheit, Unklarheit und vorschnellen Urteilen. Das heikle Thema verdient aber vermehrt einen vorsichtigen und differenzierten Umgang.

Chantal Wyssmüller

Zuwanderung wird immer wieder – explizit oder implizit – mit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Verbindung gebracht.

Was steckt hinter dieser Wahrnehmung?

Warum werden

Immigrantinnen und Immigranten verbreitet

als Bedrohung gesehen? Sind Menschen mit Migrationshintergrund tatsächlich «krimineller» als andere? Und heisst «krimineller» immer auch «gefährlicher»? Worauf stützen sich solche Bedenken? Sind sie gerechtfertigt, oder tut man den Betroffenen unrecht?

Diesen und weiteren Fragen gingen im vergangenen September in Bern Vertreterinnen und Vertreter

verschiedener mit dem Thema Migration

befasster nationaler Akteure an einer vom

Schweizerischen Forum für Migrations-

und Bevölkerungsstudien (SFM) organisierten Tagung nach. Die Veranstaltung unter dem

Titel «*Migration und Sicherheit: unvereinbar?*» fand im Rahmen des *European Migration Dialogue* statt, einer Initiative, die seit

2003 in siebzehn europäischen Ländern den nationalen und internationalen Austausch zu

Fragen der Migrationspolitik zwischen Behörden, Sozialpartnern und Zivilgesellschaft

fördert.

Verantwortung von Politik und Medien

Kriminalität und Migration werden sowohl in politischen wie auch in Alltagsdiskursen oft miteinander assoziiert. Kriminalisierung sei ein wichtiges Element im Ausschlussdiskurs, meinte *Monica Den Boer*, Professorin an der Vrije Universität Amsterdam und Dekanin der Polizeiakademie der Niederlande, in ihrem Eingangreferat. Sie stellte die These auf,

dass in erster Linie die Politik, die Medien und führende Institutionen für diffuse Sicherheits- oder eben *Unsicherheitswahr-*

nehmungen verantwortlich zeichnen – also auch für die zurzeit in europäischen Staaten in der Bevölkerung verbreitete ausgeprägte Wahrnehmung eines «*Sicherheits-Defizits*».

Mittels Fokus auf Differenz und einer kontinuierlichen Dämonisierung bestimmter Subgruppen werde aktiv versucht, eine nationale Identität zu bestärken. «Solidarität aus

Angst» werde so zur treibenden Kraft des sozialen (und nationalen) Zusammenhalts. Eine auf diese Weise von Angst geprägte Diskussion

über Migration erweise sich zunehmend als Hindernis in Sachen europäischer Integration. Monica Den Boer appellierte daher an die politischen Akteure und die Medien in Europa, ihre Verantwortung wahrzunehmen und auf eine «de-securitisation» des Migrationsdiskurses hinzuwirken. Man müsse letztlich anerkennen, dass Angst immer existieren werde und maximale Sicherheit eine Utopie bleibe.

«Die Diskussion über Migration ist von Angst geprägt.»

«Administrative Delikte verfälschen die Statistik.»

Chantal Wyssmüller ist Humangeographin und Forschungsassistentin am Schweizerischen Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) in Neuenburg.

Ausländerkriminalität

Neben dem Themenfeld «*Illegalität in der Schweiz*» wurde im Rahmen einer zweiten Debatte zur *Kriminalität in der Schweiz* der Frage nachgegangen, was es mit der so genannten «Ausländerkriminalität» in der Schweiz auf sich hat: Wie schätzen Fachpersonen aus der Praxis die Kriminalität von Ausländerinnen und Ausländern ein? Welche Rolle spielen Statistiken bei der Problemwahrnehmung, was enthüllen und was verdecken sie?

Didier Froidevaux, Leiter der strategischen Studien der Kantonspolizei Genf, erläuterte dem Publikum, was die Genfer *Polizeistatistik* diesbezüglich genau erfasst: Die Anzahl erfolgter Strafanzeigen pro Jahr, nach Art des angezeigten Deliktes, nach Nationalität und Aufenthaltsstatus. Es handle sich also um Angaben zu Personen, die eines Deliktes *verdächtigt* werden – ob diese schliesslich auch verurteilt würden, gehe aus der Polizeistatistik nicht hervor. Betrachtet man diese Anzeigestatistiken differenziert, zeige sich zum Beispiel, dass *niedergelassene* Ausländerinnen und Ausländer im Vergleich zu Schweizerinnen und Schweizer weniger häufig angezeigt würden, die Anzeigehäufigkeit bei *nicht niedergelassenen* Ausländerinnen und Ausländern aber deutlich über der bei Schweizerinnen und Schweizern gemessenen liege.

Verfälschende Statistiken

Moreno Capella, Staatsanwalt im Kanton Tessin, bekräftigte, dass die vorliegenden statistischen Daten oft nicht sorgfältig genug interpretiert würden, ganz abgesehen davon, dass sie sehr heterogen und oft gar nicht miteinander vergleichbar seien. Diese *Unzulänglichkeit* der Statistiken könne politisch instrumentalisiert werden. Was die «Kriminalität» von Ausländerinnen und Ausländern betrifft, müssten zunächst die Verstösse gegen das Ausländerrecht, die ausschliesslich von ausländischen Personen begangen werden können, von den anderen Delikten unterschieden werden. Man müsse sich bewusst sein, dass diese so genannten «administrativen Delikte» die Kriminalitätsstatistiken «verfälschen». Er ist der Meinung, dass nur was die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet, als «Kriminalität» bezeichnet werden sollte. Weiter plädiert er dafür, dass man nach der Art und Schwere der Straftaten differenzieren sollte: Nicht nur die Quantität des Delikts, sondern vor allem deren Qualität sei zuweilen beunruhigend.

«Es gilt die Tatsachen differenziert darzustellen.»

Hochbrisant für die Politik

In der von *Klara Obermüller*, Journalistin, moderierten Podiumsdiskussion wurde bezüglich des in der migrationspolitischen Diskussion immer wieder gerne herangezogenen Themas der «Ausländerkriminalität» zunächst deutlich, dass verbreitete Unklarheit und Unsicherheit darüber besteht, auf welche

Daten man sich in der Argumentation stützen kann bzw. soll. *Ursula Haller*, SVP-Nationalrätin und Mitglied der Sicherheitspoli-

tischen Kommission, war der Ansicht, dass weniger Statistiken als die Wahrnehmung der Bevölkerung von Bedeutung seien; handfeste Probleme seien in der Euphorie über die multikulturelle Gesellschaft von gewissen Kreisen unter den Teppich gewischt worden.

Unsichtbare Tatbestände

Neben der Argumentation mit Zahlen auch nach den mannigfaltigen Ursachen von Kriminalität zu fragen, sei mit Blick auf die Prävention sehr wichtig, meinte *Jürg Krummenacher*, Direktor der Caritas Schweiz. Man müsse sich indessen gleichzeitig ebenfalls die Frage gefallen lassen, worin die allgegenwärtige Wahrnehmung von Migrantinnen



Bestellungen (CHF 32.00, 272 Seiten):
Sekretariat der Schweizerischen
Vereinigung für Jugendstrafrecht
c/o Gfellergut
Stettbachstrasse 300
8051 Zürich
Tel. 043 299 33 92
Fax 043 299 33 34
www.julex.ch – Publikationen

Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege (Hrsg.):

75 Jahre Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege 1931 - 2006

Festschrift zur Jubiläumstagung 2006 in Genf

Inhalt:

Vorwort des Präsidenten der SVJ
Einleitung der Autorin

Gründung der Schweizerischen Vereinigung
der Beamten der Jugendstrafrechtspflege

Schwerpunkte der Vereinsaktivitäten
1932 bis heute – ein historischer Abriss

Schlussbemerkungen

Kurzbiographien von Maurice Veillard-Cybulski
und Marie Boehlen · Interview mit Hermann Brassel

Anhang: Quellenverzeichnis, Personen und Anlässe,
Publikationen, Beitrag Bundesamt für Statistik

und Migranten in enger Verbindung mit Kriminalität letztlich gründe. Es handle sich um eine Vermischung gefühlter Unsicherheit mit Tatsachen, wobei die Sichtbarkeit bzw. Unsichtbarkeit bestimmter Arten von Kriminalität eine Rolle spiele: Während der *Drogenhandel* durch Schwarzafrikanerinnen und Schwarzafrikaner gut sichtbar sei, würden sich andersartige Delikte wie beispielsweise *Wirtschaftskriminalität* ausser Sichtweite der Bevölkerung abspielen. Die argumentative Fokussierung auf bestimmte, sichtbare Tatbestände führe zu einer *verzerrten* Wahrnehmung.

Richtig vergleichen

Einig war sich das Podium darin, dass Tatsachen in Zusammenhang mit Kriminalität von Migrantinnen und Migranten nicht

beschönigt werden dürfen. Wichtig sei aber, diese Tatsachen differenziert darzustellen und nur zu vergleichen, was vergleichbar sei. Abgesehen davon, dass «AusländerInnen» und «SchweizerInnen» als Differenzierungskategorien teilweise untauglich seien, müsse man konsequent auch die Faktoren Schicht, Wohnort (urban oder ländlich), Alter und Geschlecht berücksichtigen.

Vergleiche man nämlich die Kriminalitätsraten in der Kategorie «junge Männer der Unterschicht, in urbaner Umgebung lebend», gebe es zwischen «AusländerInnen» und «SchweizerInnen» kaum Unterschiede. Unbedingt in die Argumentation einzubeziehen sei zudem die Tatsache, dass Ausländerinnen und Ausländer unter den sozial Benachteiligten überrepräsentiert sind.

Ein Thema, das polarisiert

Der nationale Austausch in Bern hat gezeigt, dass die Meinungen in Bezug auf die Migrationspolitik in der Schweiz und insbesondere, was den Zusammenhang von Migration und Kriminalität angeht, stark polarisiert sind – will man den Dialog aufrecht erhalten bzw. zu einer konstruktiven Diskussion finden, müssen sich beide Seiten aktiver um eine Annäherung bemühen. Als besonders umstritten erwies sich unter anderem die Frage, welche Bedeutung Konzepten wie «Kultur» oder «Milieu» im Zusammenhang mit deviantem Verhalten zuzumessen ist. Auch wurde deutlich, dass man zu wenig darüber weiss, wie bestimmte Wahrnehmungen von Kriminalität und Unsicherheit in einer Gesellschaft zustande kommen.



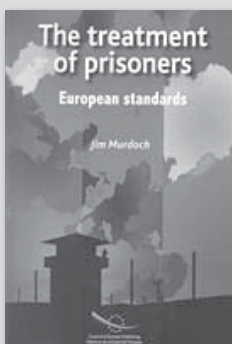
Schulthess Verlag, Zürich
Schriftenreihe der KSPD, Band 3
2006, 142 Seiten
CHF 46.00
ISBN 3-7255-5175-8

*Konferenz der Städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren KSPD und
Polizeidepartement der Stadt Zürich (Hrsg.)*

Jugendprobleme – Jugendkriminalität Referate der Tagung vom 8. September 2006

Aus dem Inhalt:

- Rechtliche Besonderheiten des Jugendstrafrechts, arbeitsinhalte und Erfahrungen aus der Sicht der Jugendstrafbehörden des Kantons Zürich, Christoph Hug
- Jugendkriminalität – Ein Panoptikum aus Sicht von polizeilichem Jugenddienst und Schule, Heinz Studer und Roland Zurkirchen
- Stopp-Gewalt-Kurse, Martin Stocker
- Prévention de la délinquance juvénile à Lausanne, Jean-Marc Granger
- Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa – ein Vergleich, Friedel Dünkel



Council of Europe
Strasbourg Cedex
2006, 405 pages
€ 44.00
ISBN 10: 92-871-5927-0
ISBN 13: 978-92-871-5927-4

Jim Murdoch

The treatment of prisoners – European standards

At the start of the 21st century, some 2 million Europeans were detained against their will in prisons, police stations, mental health institutions or other detention centres. It is generally recognised that protection against the arbitrary deprivation of liberty and the prevention of ill-treatment reflect the extent to which states respect human rights and human dignity, when these can be jeopardised by demands for security and efficiency.

This book describes the European system for the protection of people deprived of their liberty and how this has evolved over the past fifty years. It discusses the different initiatives taken by the Council of Europe in this area, of which the European Convention on Human Rights and the Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment are the most significant.

BÜCHER

Ausführungsbestimmungen zum neuen StGB

Verordnung über das Strafregister umfassend revidiert

Der Bundesrat hat am 29.9.2006 die Ausführungsbestimmungen zum revidierten Strafgesetzbuch verabschiedet und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt auch die Totalrevision der Verordnung über das Strafregister in Kraft.

Die bisher in drei Verordnungen festgelegten Ausführungsbestimmungen werden neu in einer einzigen Verordnung zum Strafgesetzbuch (STGB) und zum Militärstrafgesetz zusammengefasst. Die neue Verordnung regelt insbesondere, wie vorzugehen ist, wenn mehrere, durch verschiedene Urteile angeordnete Strafen oder Massnahmen gleichzeitig zum Vollzug anstehen. Die Verordnung enthält ferner Präzisierungen zu verschiedenen Gesetzesbestimmungen.

Die Kantone stimmten in einer Anhörung dem Verordnungsentwurf grundsätzlich zu. Mehrheitlich abgelehnt wurde allerdings der Artikel über den elektronischen Hausarrest (Electronic Monitoring). Dieser wird bisher gestützt auf eine Bewilligung des Bundes-

rates von sieben Kantonen vorwiegend bei kurzen Freiheitsstrafen versuchsweise angewandt. Die Mehrheit der Kantone lehnt eine entsprechende gesetzliche Regelung vorläufig ab, weil vorerst Erfahrungen mit dem revidierten Sanktionsrecht – d.h. mit Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit, welche die kurzen Freiheitsstrafen ersetzen – gesammelt werden sollen. Dieser Artikel wurde deshalb nicht in die Verordnung aufgenommen. Der Bundesrat wird demzufolge noch dieses Jahr über die Verlängerung seiner Bewilligung für den versuchsweisen Vollzug von Freiheitsstrafen in Form des elektronischen Hausarrestes in einigen Kantonen entscheiden.

Anpassung der Strafregisterverordnung

Das revidierte Strafgesetzbuch enthält auch neue Bestimmungen über das Strafregister, die eine Totalrevision der Verordnung über das Strafregister erfordern: Neu wird nicht mehr zwischen Löschung und Entfernung von Einträgen im Strafregister unterschieden, und für die Entfernung gelten neue Fristen. In Zukunft werden zudem alle hängigen Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen. Ferner muss die Verordnung an das neue Sanktionensystem angepasst werden.

Quelle:

Pressemitteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 29. September 2006

Themenseite

www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/sicherheit/gesetzgebung/strafgesetzbuch_allg.html



Verlag Bongartz, Delbrück
www.thomasbongartz.de
2005, Silver Edition, 100 Seiten
€ 9.95

Thomas Bongartz

Abschiebehaft einmal anders

Berichte aus der Abschiebehaftanstalt Büren

Der Autor gewährt dem Leser Einblicke in die Organisation und das Leben hinter den Gefängnismauern von Deutschlands grösstem «Abschiebeknast», der JVA Büren. Die Berichte dokumentieren die ständigen Bemühungen, die Haftbedingungen zu verbessern und erträglich zu machen.

Neben einem Bericht über die Ausgestaltung des besonders gesicherten Haftraums (BgH), im Knastjargon auch «Bunker» genannt, findet der Leser Aufsätze über eine islamische Hochzeit und andere religiöse Veranstaltungen in der Anstalt. Eine Beschreibung der psycho-sozialen Betreuung und die Erfahrungen mit der Teilprivatisierung in einer Haftanstalt sind Gegenstand dieses von einem «Insider» geschriebenen Buchs. Durchgehend findet der Leser das Motto der Anstalt in den einzelnen Aufsätzen wieder: Wir sind anders als Sie denken! (nach Peter Möller, Anstaltsleiter a.D.).

BÜCHER

Jugendliche ans Bett gefesselt

Bundesgericht bestätigt Urteil gegen Thurgauer Heimleiter

Das Bundesgericht hat den Schuld-spruch wegen Freiheitsberaubung gegen den ehemaligen Leiter eines Heims in Salsach im Kanton Thurgau bestätigt. Er hatte mehrere Jugendliche zur Strafe ans Bett gefesselt oder in Handschellen gelegt.

Der Leiter hatte die Jugendlichen zur Strafe jeweils für mehrere Stunden oder über Nacht ans Bett gefesselt. Manchmal wurden sie auch für einige Zeit in Handschellen gelegt. Die Sanktionen erfolgten etwa, wenn jemand ausgebrochen oder zu spät nach Hause gekommen war, randaliert oder einen Joint geraucht hatte.

Im September 2005 verurteilte das Thurgauer Obergericht den Heimleiter wegen

mehrfacher Freiheitsberaubung zu einem Monat Gefängnis bedingt. Das Bundesgericht hat das Urteil nun bestätigt und die Beschwerde des Mannes abgewiesen. Er hatte im Wesentlichen argumentiert, er habe aus den Fixationen nie ein Geheimnis gemacht.

Einwilligung nicht möglich

Die Jugendlichen und ihre Eltern hätten das Heim freiwillig ausgewählt und damit auch in seine Methoden eingewilligt. Laut den Lausanner Richtern könnte eine Einwilligung jedoch nur vorliegen, wenn die Jugendlichen

der Bestrafung jeweils in Kenntnis der konkreten Dauer und Intensität der Fesselung zugestimmt hätten.

Die Eltern oder Vormunde der Jugendlichen hätten dem Heimleiter keine entsprechenden Züchtigungsbefugnisse delegieren können. Das Züchtigungsrecht umfasse zwar auch einen gewissen Freiheitsentzug. Die Fesselungen würden jedoch über das Erlaubte hinausgehen.

Quelle:

Meldung der SDA vom 6. September 2006

Info

Für das Urteil 6P.106/2006 vom 18. August 2006 ist keine BGE-Publikation vorgesehen



Edition SZH, Luzern
2006, 144 Seiten
SZH-Bestellnummer: B244
CHF 58.00, € 37.70
ISBN 3-9082-6272-0

René Broder

Leistungsvereinbarungen mit sozialen Einrichtungen

Modell, Umsetzung und Praxiserfahrung

Sonderschulung, Jugendhilfe oder Behindertenhilfe werden in der Schweiz als öffentliche Aufgaben definiert und zum grossen Teil öffentlich finanziert, aber vielerorts durch private Trägerschaften wahrgenommen. Die Neuregelung der Beziehung zwischen öffentlichem Auftrag und privater Leistungserbringung durch Leistungsvereinbarungen gibt dieser Partnerschaft eine Form und Zukunft. Mit der NFA erhalten die Leistungsvereinbarungen noch mehr Bedeutung. Modellbeschreibungen und Erfahrungsauswertungen mit Leistungsvereinbarungen fehlen in der Schweiz weitgehend. Das Buch schliesst diese Lücke.

Im Kanton Basel-Landschaft sind Leistungs- und Tarifvereinbarungen mit Einrichtungen der Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe flächendeckend umgesetzt worden. Im Buch werden die angewendeten Modelle praxisnah vorgestellt, die konkreten Erfahrungen ausgewertet und die künftige Entwicklung skizziert – alle beschriebenen Dokumente sind als Muster in der Publikation abgedruckt und zudem als Dateien auf einer CD-ROM so gespeichert, dass sie angepasst und direkt weiter verwendet werden können.

Dieses Buch ist ein nützliches Arbeitsinstrument für Institutionsleitungen und Trägerschaften sowie für kantonale und kommunale Verwaltungen.

Ballerspiele und Gewalt im TV

Medienkonsum und -gewalt als Auslöser für aggressives und delinquentes Verhalten

Nicht selten kommt es vor, dass Jugendliche und junge Erwachsene bei ihren Straftaten Filmszenen nachahmen oder von den Gewaltinhalten besonders fasziniert sind. Gerade auch deshalb muss sich der Jugendmassnahmenvollzug in Zukunft noch aktiver mit dem Thema Medienkonsum auseinandersetzen.

Jörg M. Fegert und Liliane Kistler

Spektakuläre Ereignisse wie die *Amokläufe* in Columbine (USA) und Erfurt (D) haben im Hinblick auf die *Delinquenz* in den letzten Jahren die Fachdiskussion um die Einflüsse des *Medienkonsums*, insbesondere aber auch neuer *Videospiele* mit Gewaltinhalt, immer wieder neu angefacht. Gerade in den Medien wird diese Thematik sehr *kontrovers* diskutiert, was nicht verwunderlich ist, da es auch um starke *Marktinteressen* geht.

Neueste Untersuchungen mit Echtzeitmagnetresonanztomographie, einem Verfahren welches ermöglicht Hirnaktivität gleichzeitig während der Bearbeitung einer bestimmten

welche die Tötungsergebnisse im Kampf von Mann-zu-Mann verbessern sollte. Doch dann stellte sie fest, dass Soldaten, welche das *Computerspiel* «Doom» auf ausreichend grossen Bildschirmen *regelmässig* spielten, dieselben oder sogar *bessere* Ergebnisse erzielten als Soldaten, welche das Training durchliefen. Der Psychologe *Dave Grossman*, der dieses Programm leitete, verlor konsequenter Weise seinen Job. Seither reist er mit Vorträgen über die Gefahr von *Videospielen* und als Leiter einer «Killology Research Group» durchs Land (nähere Informationen dazu unter www.killology.com).

Manche *Bücher* wie «Teaching our kids to kill» oder «On killing: The Psychological Cost of Learning to Kill in War and Society» von Grossmann sind durchaus lesenswert. Sie enthalten eine Fülle von Informationen zur *Mediengewalt* und auch zu den *Interessengruppen* und ihren massiven Interventionen in den USA, um negative Stellungnahmen gegen Fernsehkonsum oder Gewaltvideospiele zu verhindern.



Jörg M. Fegert ist Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie und psychotherapeutische Medizin. Seit 2001 arbeitet er als ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm (D).

Liliane Kistler ist juristische Mitarbeiterin beim Amt für Justizvollzug Kanton Zürich und dort zuständig für Rückfallrisikoeinschätzungen, Vollzugsplanung und Vollzugslockerungsentscheidungen bei gemeingefährlichen Straftätern.

«Gewalt ist heutzutage quasi omnipräsent.»

Aufgabe zu beobachten zeigen bei Individuen, die regelmässig *Gewalt-Computerspiele* spielen, während des Spiels ein Herunterregulieren ihrer *emotionalen* Aktivität in den dafür zuständigen Hirnregionen und eine immer stärkere Konzentration und kognitive Einschränkung auf die Vorwegnahme im Spiel zu erwartender Angreifer, die zum kaltblütigen Schiessen «verleitet».

Spielerisch töten lernen

Diese Befunde decken sich mit der Praxisbeobachtung der amerikanischen Armee: Bis vor einigen Jahren unterhielt sie noch eine verhaltenstherapeutische *Trainingseinheit*,

Mediengewalt macht aggressiv

Die Forschungsergebnisse sind eindeutig: Es besteht ein klarer Zusammenhang zwischen Mediengewalt und *Aggression*. Die Literatur zu diesen Befunden ist insgesamt erdrückend.

Eine Arbeitsgruppe um *Craig A. Anderson* hat zum Beispiel in einer Übersicht

- 46 longitudinale Studien mit insgesamt 4'975 Teilnehmern,
- 86 Querschnittsstudien mit 37'341 Teilnehmern,
- 28 Feldexperimente mit 1'975 Teilnehmern und
- 124 experimentelle Laborstudien mit 7'305 Teilnehmern einschliessen können.

Im Durchschnitt lagen dabei die *Effektstärken* bei ungefähr .50 und die *Korrelationen* zwischen Medienkonsum und Aggression bei .30.

Bedenkliche Wirkungen

In der Wissenschaft werden solche Effekte als «*mittlere Effekte*» bezeichnet. Dies führt in den Medien häufig zur falschen *Bewertung*, dass das Ganze doch gar nicht so schlimm und der jeweilige Einfluss beim jeweiligen Individuum sowieso unklar sei.

Diese Effekte sind *individuell* unterschiedlich ausgeprägt, je nach *Ausgangsniveau* des aggressiven Verhaltens und zeigen sich auch bei Probanden, die nicht ohnehin schon eine stärkere Aggressionsneigung hatten. Es ist also nicht so, dass nur derjenige, welcher ohnehin schon aggressiv ist, noch aggressiver wird. Allerdings sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sowieso schon zu *Gewalttätigkeit* neigen, durch diese Medien besonders erreichbar und *beeinflussbar*.

«Nicht nur Aggressive werden noch aggressiver.»

am Arbeitsplatz auf Lungenkrebs und sogar
– *deutlich stärker* als der Effekt der Kalzium-einnahme auf die Knochenmasse.

Würden wir es wagen, diese Themen deshalb, weil es sich nur um «*mittlere statistische Effekte*» handelt, als vernachlässigbar abzutun? Sicher nicht!

Physische Gewalt als Folge

Gut abgesichert sind in Langzeitstudien Zusammenhänge zwischen Medienkonsum und *Körperverletzung* sowie *Gewalt in Beziehungen* beziehungsweise in der *Ehe*. Aus rein statistischen Gründen gibt es für seltenere Gewalttaten wie beispielsweise Vergewaltigung, schwere Körperverletzung, Totschlag und Mord nicht so *abgesicherte* Zahlen, da die Basisrate dieser Ereignisse glücklicherweise relativ *niedrig* ist und hierfür sehr viel grössere Stichproben nötig wären.

Filmhandlungen imitieren

Die englische Kinder- und Jugendpsychiaterin *Sue Bailey* untersuchte 1993 40 jugendliche Mörder und 200 jugendliche Sexualstraftäter. Sie fand bei ihnen *ausgedehnten Konsum* von Gewaltfilmen und pornografischen Videos als wichtigen Faktor im Rahmen der Begutachtung. In vielen Fällen ihrer Untersuchung kam es direkt zu *Imitationen* von Filmhandlungen bei den in

Frage stehenden Straftaten. *Ray Surette* (2002) zeigte in seiner Studie, dass ein Viertel aller von ihm interviewten jugendlichen Straftäter versucht, *Verbrechensabläufe* aus Medien nachzuahmen.

Gewaltkonsum stumpft ab

Das britische Innenministerium hat 1999 eine Studie in Auftrag gegeben, in welcher 82 junge Straftäter mit 40 Nichtstraffälligen verglichen wurden. Die inhaftierten *Straftäter* wiesen höhere Konsumraten für Satellitenfernsehen und Videofilme auf, hatten eine Vorliebe für Gewaltfilme und *identifizierten* sich mit gewalttätigen Rollenmodellen. In Untersuchungen zeigten sie weniger Empathie, geringere moralische Entwicklung, stärkeres aggressives Temperament und verzerrte Wahrnehmung von Gewalt. Während eines Films waren sie deutlich mehr an *Gewaltszenen* interessiert als die Kontrollgruppe. Zehn Monate nach der Vorführung eines Films im Experiment erinnerten sich doppelt so viele Straftäter im Vergleich zur Kontrollgruppe an Gewaltszenen und identifizierten sich mit den gewalttätigen Hauptdarstellern.

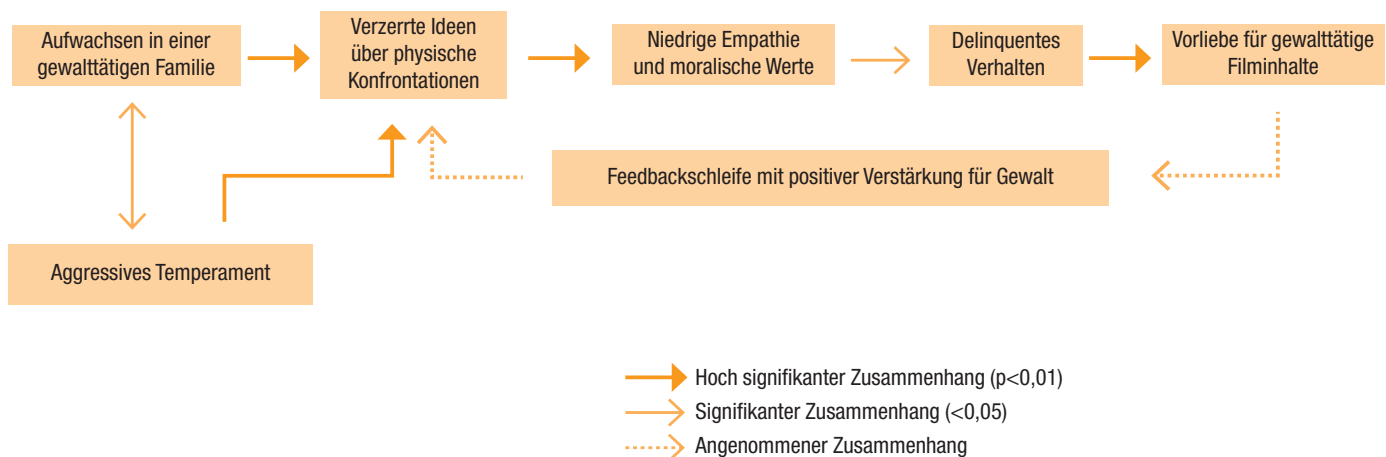
Was heisst mittlerer Effekt?

Ein Beispiel mag diese statistischen *Messgrössen* etwas bewertbarer machen. In einer Studie fanden die Autoren für den Zusammenhang zwischen dem Ansehen von Filmen mit gewalttätigen Inhalten und späterer Gewaltausübung eine Korrelation von $r = .26$ und eine Effektstärke von $d > .40$. Solche Effekte sind beispielsweise
– *stärker* als der Effekt des Kondomgebrauchs auf die Verminderung des HIV-Risikos oder
– *stärker* als der Effekt von Passivrauchen

Gefährlicher Teufelskreis

In Abwandlung eines Modells von *Kevin Browne* und *Amanda Pennell* kann man also das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren gerade in Bezug auf Jugendliche, Heranwachsende und junge erwachsene Straftäter diskutieren (vgl. Grafik).

Erklärung der Entwicklung der Vorliebe für gewalttätige Filme:



Das Aufwachsen in einer gewalttätigen Familie ist fraglos ein *Risikofaktor* für spätere eigene Gewaltentwicklung. Auch das *Temperament* eines Kindes trägt nicht unwesentlich zum Ausgangsrisiko bei. Treffen aggressives Temperament und entsprechende gewalttätige *Vorbilder*, zum Beispiel in der Erziehung, zusammen, so kommt es schon im Kindes- und Jugendalter zu

«Abschreckung und Repression reicht nicht.»

verzerrten Ideen über physische Konfrontationen, zu niedriger Empathie und verzerrten moralischen Werten, welche wiederum die Entwicklung *delinquenten* Verhaltens unterstützen. Diesen Einstellungen entsprechen Inhalte in gewalttätigen Filmen, die wiederum in einer Feedback-Schleife die kognitiven Verzerrungen und damit auch gewalttätiges Verhalten unterstützen.

Gewalt in Medien omnipräsent

Dieses Modell legt es nahe, dass dieser *Teufelskreis* im Rahmen des Massnahmenvollzugs oder auch im Strafvollzug fokussiert und möglichst auch *unterbrochen* werden muss. Das ist nicht einfach, weil heutzutage in durchaus gängigen Medien, beispielsweise in Musikvideos oder Filmen, Gewaltinhalte und Szenen sexueller Gewalt quasi omnipräsent sind.

Thema im Vollzugskonzept

Die *digitale* Technologie hat die *Kontrolle* von Medienkonsum auch in Jugendheimen, Massnahmeneinrichtungen und Strafanstalten noch schwieriger gemacht. Medienbeispiele spielen auch als Vorbild bei der Entstehung von Kriminalität eine erhebliche Rolle. Gewaltstraftäter sind fixiert auf Gewaltinhalte in Filmen und identifizieren sich mit Darstellern, die die Gewalt ausüben. Bei Sexualstraftätern bietet entsprechendes Bild- oder Spielmaterial eine Gelegenheit, Fantasiefixierungen aufrecht zu erhalten und auszubauen.

Es ist deshalb unbestreitbar, dass in einem modernen Vollzugskonzept auch die Frage der Gewaltmedien aufgegriffen werden muss.

Beispiel Kanton Zürich

Die Regelungen in den Hausordnungen der Strafanstalt *Pöschwies*, der *Gefängnisse* im Kanton Zürich und des Massnahmenzentrums *Utikon* belegen, dass im Alltag des Straf- und Massnahmenvollzugs der Konsum von Gewalt und pornografischen

Medieninhalten bewusst *thematisiert* und auch repressiv *sanktioniert* wird. Dabei sind die speziellen Regelungen für Jugendliche restriktiver als die Regelungen im Erwachsenenvollzug, wo sie sich im Wesentlichen an den Straftatbeständen des Schweizerischen Strafgesetzbuches orientieren (vgl. Kasten «Praxis in der Pöschwies»).

Praxis in Pöschwies

In der Strafanstalt Pöschwies können *Fernsehgeräte* gegen ein monatliches Entgelt gemietet werden. Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen sind ausser der normalen Bedienung keine Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen gestattet.

Die Gefangenen dürfen auch *PC's* besitzen, allerdings werden diese fachmännisch kontrolliert, auch hinsichtlich der Anstaltssicherheit (z.B. betreffend Fluchhilfe). Andere Geräte für die Telekommunikation, beispielsweise Peripheriegeräte zu Computern, sind nicht gestattet. Die Strafanstalt ist jederzeit berechtigt, *Programme* und *Datenbestand* der Computer zu kontrollieren und auf diesen Computern Programme zur Kontrolle zu installieren.

In einem speziellen Reglement wird darüber hinaus detailliert ausgeführt, welche *Hard- und Software* zulässig ist und dass Software mit pornografischem Inhalt und Filme explizit verboten sind.

Gerade auf den Umgang mit *pornografischem* Material wird stark geachtet. Erlaubt sind mit Blick auf die einsitzenden Sexualstraftäter nur «Sexhefte» und Magazine vom Typ «Softporno», welche auch an einem üblichen Kiosk erworben werden könnten und deren Inhalte nicht unter den Pornografiestraftatbestand von Artikel 197 StGB fallen.

All diese Regelungen vermögen aber nicht zu verhindern, dass unter anderem pornografisches Material auf Festplatten und CD's getauscht wird bzw. gegen Geld an andere Insassen verliehen wird. Werden solche Vorgänge aufgedeckt, ziehen solche Verstösse Disziplinarstrafen bis hin zum PC-Entzug nach sich. Gegebenenfalls erfolgt auch eine strafrechtliche Untersuchung.

Im Gegensatz zum MZU gibt es in der Strafanstalt keine spezifischen medienpädagogischen Angebote. Auch auf gemeinsamen Medienkonsum in der Gruppe wird weniger Wert gelegt.

Trotzdem zeigt sich, dass auch durch ein noch so ausgefeiltes Reglement im Einzelfall nicht verhindert werden kann, dass bestimmte, z. B. im öffentlichen Fernsehen, dargebotene Inhalte bei manchen Sexualstraftätern sadistisch-perverse Fantasien und Gewaltfantasien erneut als Reiz auslösen. Solche Zusammenhänge können nur im Vertrauensverhältnis einer Therapiebeziehung angegangen werden.

Auch die Vollzugsbehörde kontrolliert im Rahmen von Auflagen bei *Vollzugslockerungen* Aspekte des unerlaubten Medienkonsums. So können beispielsweise einem pädophilen Straftäter, welchem Vollzugslockerung gewährt werden, explizit Auflagen erteilt werden, welche ihm das Konsumieren und Downloaden von kinderpornografischem Material während des Hafturlaubs verbieten. Kontrollen werden durchgeführt und Verstösse können zum Widerruf der Urlaubsbewilligung führen.

Verbote im Massnahmenzentrum Uitikon

Bei den Jugendlichen und heranwachsenden Bewohnern des Massnahmenzentrums Uitikon (MZU) sind der *Besitz* und der *Betrieb* von privaten Spielkonsolen, Videospielen und PC's mit Zusatzgeräten für die Kommunikation verboten. Ausdrücklich verboten sind Datenträger mit Gewalt und/oder Drogenverherrlichendem, rassistischem oder pornografischem Inhalt. Selbst die Benutzung privater Fernseh- und Videogeräte ist nicht erlaubt.

Mediennutzung reflektieren

Fernsehgeräte stehen nur in den öffentlichen *Gruppenräumen* zur Verfügung. Dies erlaubt eine *mediendidaktische* Auseinandersetzung und Gruppendiskussion über die angesehenen Filme. Im MZU und der dazugehörigen Austrittsabteilung werden Verstöße nicht nur regelmässig sanktioniert, sondern auch in regelmässigen Gruppengesprächen und/oder Einzelgesprächen mit der Bezugsperson thematisiert. Ausserdem werden *Informationsveranstaltungen* zur Thematik der *Mediennutzung* für die jungen Bewohner durchgeführt.

Persönliche Geschichte wichtig

Schon bei der forensischen Begutachtung oder bei den anamnesticen Erhebungen in einer Einrichtung muss die Medienkonsum*anamnese* von Straftätern besondere



«Gruppendiskussion»

Berücksichtigung finden. Nur so ist im Rahmen des Jugendmassnahmenvollzugs oder des Strafvollzugs an Erwachsenen eine aktive Auseinandersetzung mit Konsummustern oder der Idealisierung von Gewaltdarstellung im Sinne einer *konfrontativen Medienpädagogik* möglich.

Mehr Aufmerksamkeit

Generell wird im Rahmen pädagogischer oder therapeutischer Konzepte und in der veröffentlichten Literatur zur Straftätertherapie dem Aspekt des Medienkonsums noch zu wenig Rechnung getragen. Auch bei forensischen Untersuchungen, zum Beispiel

im Rahmen der Schuldfähigkeitsbegutachtung oder bei Prognosegutachten, findet diese Problematik teilweise noch nicht die notwendige *Beachtung*.

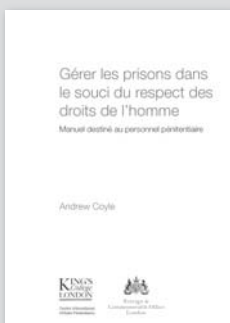
Neue Medien

«Neue Medien? Ich blick da nicht mehr durch!»

Am 13. September 2006 fand in Gossau eine gut besuchte Fachtagung über neue Medien, deren Nutzung und die Auswirkungen statt.

Tagungsdokumentation:
www.jugend.sg.ch

(Red.)



Andrew Coyle

Gérer les prisons dans le souci du respect des droits de l'homme

Manuel destiné au personnel pénitentiaire

Ce manuel établit une relation directe entre le large éventail de conventions et de normes liées aux droits de l'homme dans le domaine de l'emprisonnement, qui ont été approuvées par la communauté internationale, et une bonne gestion des prisons. Ainsi, il démontre comment il est possible de gérer efficacement des prisons dans le respect d'un contexte éthique.

Download (160 pages, 602 KB, PDF document):

www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/francais/manuel-personnel-penitentiaire.pdf

International Centre for Prison Studies
King's College, London
2002, € 23.00
ISBN 0-9535221-5-6
www.prisonstudies.org

Von der Forschung profitieren

Deshalb bleibt zu wünschen, dass die verstärkte Beachtung der Befunde der neueren Medienforschung und der neurobiologischen Hirnforschung dazu führt, dass dieser Bereich im Vollzug zukünftig auch stärker *konzeptuell* aufgegriffen wird. *Forschungsergebnisse* können dann zum Beispiel dazu beitragen, dass beispielsweise neuropsychologische Voraussetzungen bestimmter Experimente mit Gewaltmedien auf *Regelungen* in der Praxis übertragen werden.

Die Tatsache, dass die beobachteten Effekte bei so genannten «Ballerspielen» wie Verringerung der Empathie oder Training des kaltblütigen Schiessens nur ab einer bestimmten *Bildschirmgrösse* oder beim Einsatz von *Videobrillen* regelmässig zu beobachten sind, unterstreicht die Wichtigkeit, in einem entsprechenden Reglement einer Strafanstalt auch die maximale Bildschirmgrösse zu definieren.

Medienarbeit stärker gewichten

Allerdings kann gerade im Umgang mit Jugendlichen nicht allein auf Abschreckung und Repression gesetzt werden. Parallel dazu ist eine *Medienkulturarbeit* zu fördern, die den Jugendlichen, die oft aufgrund von Ausbildungsmängeln nie Alternativen kennen gelernt haben, andere Medien, wie beispielsweise Lektüre, erst eröffnen. Unsere eigenen Befunde zum Zusammenhang zwischen Aggressivität und Nicht-Lesen bei männlichen Jugendlichen unterstreichen die Bedeutung solcher Alternativen.

Insofern wird in der Zukunft gerade im Vollzug und bei pädagogischen Massnahmen für Jugendliche aktive Medienarbeit und die Auseinandersetzung mit Medienangeboten, zum Beispiel in der Gruppe, eine immer stärkere Rolle spielen.

Massnahmen für den Jugendschutz

PEGI

PEGI (Pan European Game Information) ist ein europaweites Alterseinstufungssystem für *Computer- und Videospiele*, dem sich die Schweiz im Sommer 2003 angeschlossen hat. Das PEGI-Verfahren erlaubt Alterseinstufungen in den Kategorien 3+, 7+, 12+, 16+ und 18+.

Die folgenden Symbole auf den Packungen geben Auskunft über die Art und den Inhalt der Spiele:



Das Spiel enthält Gewaltdarstellungen



Das Spiel beinhaltet Material, welches als diskriminierend aufgefasst werden kann.



Das Spiel nimmt Bezug auf Drogen oder stellt deren Gebrauch dar.



Das Spiel wirkt eventuell furchteinflössend oder angsterzeugend auf junge Kinder.



Das Spiel beinhaltet schlechten sprachlichen Umgang.



Das Spiel beinhaltet sexuelle Darstellungen, Referenzen oder Anspielungen.

FSK

Die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) führt freiwillige Prüfungen von *Filmen, Videokassetten* und sonstigen *Medienträgern* (DVD's, Trailer, Werbefilme), durch die in Deutschland zur öffentlichen Vorführung vorgesehen sind. Eine Pflicht zur FSK-Prüfung besteht nicht.

Die Schweiz übernimmt meistens die FSK-Altersfreigaben.

Folgende FSK-Freigaben werden unterschieden: «ohne Altersbeschränkung», «ab 6 Jahren», «ab 12 Jahren», «ab 16 Jahren» und «keine Jugendfreigabe».

(Red.)

Keine Chance für Handys

Wie Strafanstalten den Mobilfunk zu unterbinden versuchen

Handys sind klein und machen unabhängig und sind gerade auch in Strafanstalten sehr begehrt. Erstmals kommt deshalb in einem Gefängnis ein Störsender zum Einsatz, der den mobilen Funkverkehr der Häftlinge unterbinden soll. Das ist aber nicht ganz so einfach, wie es aussieht.

John Zwick

Handys symbolisieren ein Stück *Freiheit* und gewähren freien Zugang zu der Welt von draussen. Eine Freiheit, die naturgemäss im Strafvollzug eingeschränkt bleiben muss. Einmal in der Anstalt, lassen sich die Kontakte kaum mehr *kontrollieren*. Und wie die Erfahrungen zeigen, werden sie auch oft und gerne für illegale Aktivitäten missbraucht, etwa zur Fluchtvorbereitung, zur Einschüchterung von Opfern oder zum Drogenhandel.

Damit stellen sich auch Fragen rund um die *öffentliche Sicherheit*. Da sich heute die meisten Anstalten gezwungen sehen, Gegenmassnahmen zu ergreifen, hat sich die Schweizerische Konferenz der Institutionen des Justizvollzugs (SKIJ) dieser Frage angenommen und am 12. April 2006 zu einer Informationsveranstaltung rund um das Thema *Mobilfunk-Störanlagen* eingeladen.

Handy-Schmuggel kein Problem

Handys in Einzelteile zerlegt sind winzig und werden, wie die Erfahrungen zeigen, mit grossem Einfallsreichtum und entsprechend grossem Erfolg in die Anstalten *geschmuggelt*. Es gibt Schätzungen, dass jeder *vierte*

«Fast jeder Vierte telefoniert mit einem Handy.»

Insasse mit einem Handy telefoniert. Da dieser Problematik auch mit noch so rigorosen Kontrollen auf Grund des grossen Personen-

und Warenverkehrs in den Anstalten kaum beizukommen ist, liegt der Gedanke nahe, den Mobilfunk zu stören.

Doch welche *technischen* und *baulichen* Voraussetzungen müssen solche Störsender erfüllen, um in einer Anstalt installiert und betrieben werden zu können. Massgeblich können grundsätzlich zwei Systeme von Störsendern in Betracht gezogen werden (vgl. Kasten «*Die Störprinzipien*»).



John Zwick ist stellvertretender Leiter der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug und Bereichsleiter Baubeiträge.



Jammer

Foto: Securiton

Die Störprinzipien

Beim Störprinzip des **Jamming** (aus dem Englischen: jam: stören) wird das Nutzsignal einer Mobilfunktechnologie (z.B. GSM, UMTS, WLAN) durch ein gezieltes Störsignal eines oder mehrerer Störsender geringfügig *übersteuert*, dass keine Verbindung mehr stattfinden kann. Dabei wird der Kommunikationsaufbau, beispielsweise durch ein Handy, detektiert und das Störsignal für 30 Sekunden aktiviert. Das Störsignal muss in einem Gebäude oder Areal durch Antennen oder so genannten Leckkabel gezielt und verteilt abgestrahlt werden.

Beim **Blocking** (blockieren) kommt innerhalb einer Anstalt eine Basisstation, ähnlich einer Natelantenne, zur Anwendung, die permanent ein Signal sendet, das stärker ist als die andern noch vorhandenen Signale. Das Handy sucht dann automatisch das stärkste Signal und blockiert sich damit. Ein solches anstaltsinternes Signal kann allerdings umgangen werden, wenn ein Provider manuell eingegeben wird. Zudem erzeugt ein solcher Sender, will er wirksam sein, eine unzulässig hohe Strahlenbelastung. Die Methode des Blocking ist in der Schweiz bislang aufgrund des hohen technischen Anspruchs auch noch nirgends anzutreffen.

Bis jetzt nur auf Versuchsbasis

Bislang konnte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) auf Grund der Rechtsgrundlage lediglich Versuchsbewilligungen für die Installation eines Störsenders erteilen. Das wird sich aber ab nächstem Jahr ändern: Im Rahmen einer Revision des Fernmeldegesetzes wird die Grundlage geschaffen, um einen Störsender auch im Dauerbetrieb konzessionieren zu können.

«Die Entwicklung zwingt uns, am Thema dran zu bleiben.»

Dennoch wird auch künftig der Betrieb einer solchen Anlage stark eingeschränkt bleiben, beispielsweise wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Dabei ist sicher unbestritten, dass dieser Tatbestand im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs erfüllt sein dürfte.

«Stör»-Radius abgrenzen

Eine weitere wichtige Voraussetzung dürfte im Nachweis liegen, dass der Störsender sich wirklich nur auf das Areal der betroffenen Anstalt *beschränkt* und die angrenzenden

Anstösser nicht «gestört» werden. Problematisch dürfte allerdings die Abgrenzung des Störsignals in all denjenigen Gebäuden sein, die über eine *gemischte* Nutzung verfügen. Dies ist beispielsweise dort der Fall, wo in einem Verwaltungsgebäude gleichzeitig das Richteramt oder die Staatsanwaltschaft und auch das Untersuchungsgefängnis untergebracht sind. Zudem gilt es auch die Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender *Strahlung* einzuhalten.

Erster Störsender in Betrieb

Das BAKOM hat bisher *drei* Versuchsbewilligungen für *Jamming* erteilt, wobei nur aus zwei Anstalten Erfolge versprechende Resultate vorliegen. Als erstes Schweizer Gefängnis überhaupt wird die Strafanstalt *Lenzburg* nach einer langen Versuchsphase ab Ende August 2006 den Störsender fest installieren und in Betrieb setzen (vgl. Foto).

Falls auch dieser Versuch nach einer weiteren kurzen Testphase positiv verläuft, wird das BAKOM eine Konzession für den *definitiven* Betrieb erteilen.

Vielleicht bald auch ein zweiter

Zufrieden stellend verlief der bisherige Pilotbetrieb auch in der Strafanstalt *Champ-Dollon* im Kanton Genf. Hier war man insbesondere auch mit dem Umstand konfrontiert, dass die Anstalt nahe der französischen Grenze liegt und deshalb auch ausländische Provider in die Untersuchung miteinbezogen werden mussten. Ob der Störsender dauerhaft in Betrieb genommen wird, ist allerdings noch offen.

Abbruch des Versuchs

Abgebrochen wurde der Versuch in der Strafanstalt *Pöschwies*. Dies einerseits, weil er als zu *teuer* und technisch zu rasch überholt galt und die Insassen auf UMTS-fähige Handys umgestiegen waren. Ein weiterer Grund dürfte andererseits bei der modernen *Eisenbetonkonstruktion* liegen, die einen Sender mit so starker Leistung notwendig gemacht hätte, dass damit die Strahlenschutzverordnung verletzt worden wäre.

Individuelle Lösungen

Die drei bisherigen Versuche zeigen auf, dass es keine Standardlösung für den Betrieb eines Störsenders geben kann und dass jede Einrichtung seine eigene Anlage mit den spezifischen Gegebenheiten entwickeln muss.

Ausschlaggebend ist dabei nicht nur die Anordnung der Bauten und die verbauten *Materialien*, sondern auch die *topografische Lage* der Einrichtung. Eine Konzession kann deshalb nur abgegeben werden, wenn eine Anstalt den bewilligungskonformen Betrieb im Rahmen einer Testphase nachweist.

Relativ teure Angelegenheit

Die Installation eines Störsenders ist nicht billig. So betragen die Kosten für die Strafanstalt *Lenzburg* rund 300'000 Franken. Die hohen Kosten von über 1 Mio. Franken waren nebst den technischen Schwierigkeiten und dem relativen Wirkungsgrad auch mit ein Grund dafür, dass der Versuch in der Strafanstalt *Pöschwies* abgebrochen werden musste.



Gleich zwei Mobilfunkantennen stehen in unmittelbarer Nähe der Strafanstalt Lenzburg.

Mobilfinder bevorzugt

Aus ähnlichen Gründen will auch der Kanton Bern auf die Installation entsprechender Anlagen verzichten, obwohl im Grossen Rat ein entsprechender Vorstoss hängig ist. Stattdessen will Bern die Anstrengungen zum Auffinden der verbotenen Geräte mit so genannten *Mobilfindern* bzw. Peil- oder Ortungsgeräten intensivieren. Ähnlich tönt es auch aus andern Kantonen.

Handynachfrage eingebrochen

Diese Aussagen lassen darauf schliessen, dass nun nicht alle Schweizer Anstalten mit Störsendern ausgerüstet werden. Viele Kantone sind aus finanziellen Gründen bemüht, alternative Massnahmen zu prüfen. Sicher wird uns diese Problematik auch in Hinblick auf die noch zu erwartenden Entwicklungen im Mobilfunkbereich nicht loslassen.

Ein Indiz für die erfolgreiche Wirkung des Jammers in der Strafanstalt Lenzburg lässt sich hingegen schon heute ausmachen: Nach Auskunft des zuständigen Projektleiters seien die *Marktpreise* für ein Handy schon während der Versuchsphase massiv gesunken, weil scheinbar die Nachfrage nach solchen Geräten als Folge des Störsenders *eingebrochen* ist.

Noch mehr zum Thema

Im Oktober 2006 erscheint im Rüegger Verlag der Band 24 der Reihe Kriminologie «*Neue Technologie und Kriminalität: Neue Kriminologie?*», ISBN 3-7253-0840-3.

Unter anderen befasst sich darin *Marcel Ruf*, Direktor der Kantonalen Strafanstalt Lenzburg, mit der Problematik der Festnetz- und Mobiltelefonie in Strafanstalten.

Auch in Deutschland

Am 7. April 2006 hat der Bundesrat eine Gesetzesinitiative des Landes Baden-Württemberg verabschiedet: Auf dem Gelände der Strafanstalten sollen nach seinem Willen Handy-Störsender eingesetzt werden können.

Weil aber «Mobilfinder» seiner Meinung nach zur Feststellung von Handys nicht ausreichen, müssen so genannte Mobilfunkblocker zum Einsatz kommen.



Verlag Rüegger, Zürich
2006, ca. 350 Seiten
CHF 55.10 / € 35.30
ISBN 3-7253-0840-3

Sandro Cimichella, André Kuhn, Marcel Alexander Niggli (Hrsg.)

Neue Technologien und Kriminalität: Neue Kriminologie? Nouvelles technologies et criminalité : nouvelle criminologie ?

Viele Kongresse wurden bereits zu verschiedensten Aspekten der neuen Technologien abgehalten. Die kriminologischen Aspekte des Themas wurden indes bisher nur selten angegangen. Obwohl nicht alle Kriminologen Anlass dazu sehen, von einer neuen Kriminologie zu sprechen, sind sich doch alle einig, dass vielfältige kriminologische Facetten des Themas bestehen. Entsprechend hat sich die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie entschieden, diesem Thema ihren Jahreskongress 2006 zu widmen. Dabei sollen soziologische und psychologische ebenso wie rechtliche Aspekte zu Wort kommen, die Perspektiven der Strafverfolgung ebenso wie diejenige des Strafvollzuges.

Fussballsolidarität

Fussball-WM im Gefängnis

Die Welt stand Kopf beim globalen Fussballfest, auch hierzulande. Wie verliefen die vier Wochen der WM in den schweizerischen Strafanstalten? Die angefragten Gefängnisverantwortlichen haben durchwegs keine bedenklichen Begebenheiten festgestellt. Im Einzelnen konnte man aber aufschlussreiche Beobachtungen machen.

Peter Ullrich

«Fussball schafft in der Strafanstalt ein Gemeinschaftsgefühl», schrieb der Rechtspsychiater Josef Sachs kürzlich in der «Mittellandzeitung». Etliche Strafanstalten ermöglichen deshalb ihren Insassen, regelmässig Fussball zu spielen.



Foto: Strafanstalt Bostadel

In der Strafanstalt Bostadel können die Gefangenen auf einem geeigneten Sportplatz regelmässig Fussball spielen.

Zwei Fragen

Für sehr viele Strafgefangene war die Fussball-WM ein sehr wichtiges Ereignis, auch wenn sie die Spiele nur am Fernsehen verfolgen konnten. Wir fragten deshalb einige Direktorinnen und Direktoren grösserer Strafanstalten (vgl. Kasten «*Wer hat geantwortet?*»), wie sie den Vollzugsalltag während der besonderen Situation der Fussball-WM erlebt haben.

Konkret wollten wir zunächst wissen, ob sie den Insassen *besondere Bewilligungen* oder

andere Erleichterungen gewährt haben. Dann erkundigten wir uns auch, ob es *negative Ereignisse* im direkten Zusammenhang mit der Fussball-WM gegeben habe.

Erstaunlich ruhig

Die letztere Frage konnten die Leitenden der Strafanstalten ebenso klar wie deutlich beantworten: Nein, es ergaben sich keinerlei ungünstige Vorkommnisse. «Im Gegenteil», betont *Philippe Tharin*, Direktor der Strafanstalt Bellechasse. Er konnte vielmehr eine «Fussballsolidarität» feststellen.

Es gab somit weder Schlägereien, noch Arbeitsverweigerung und auch keine anderen ernsthaften Disziplinarprobleme. Es mag sein, dass die Konstellation der WM-Mannschaften in dieser Hinsicht günstig war, und sicher hatten die Gefängnisverantwortlichen eine glückliche Hand bei ihren Entscheidungen.

Doch selbstverständlich ist ein solches Fazit nicht. Dies spiegelt die schlichte und treffende Aussage von *Alois Dürr*, dem Leiter Betreuung und Vollzug der Strafanstalt Saxerriet, wider: «Alles ging *erstaunlich* ruhig und gesittet über die Bühne.»

Sich von der Arbeit abmelden

Eigentliche Sonderbewilligungen im Zusammenhang mit der Fussball-WM haben die Leitenden der Anstalten kaum erteilt. Einzige grössere Ausnahme bildete die Praxis der Strafanstalt *Thorberg* bei den Vorrunden-Spielen: Wer ein Nachmittagsspiel im Fernsehen anschauen wollte, durfte der Arbeit fernbleiben, erhielt aber selbstverständlich kein Arbeitsentgelt. Ein spezifisches Vorgehen pflegte die Strafanstalt *Saxerriet*: Bei wichtigen Gruppenspielen konnten

Gefangene einen Freitag beziehen (Freitage entstehen durch Wochenend-Dienste, z.B. Tiere füttern, Küche).

Lockerungen

Auch wenn die meisten Anstalten keine grösseren Änderungen des üblichen Gefängnisalltags durchführten, wurden da und dort Lockerungen erlaubt. So beispielsweise in der Strafanstalt *Lenzburg*: Wollte sich jemand ein WM-

Spiel am Fernsehen ansehen, brauchte man sich beim betreffenden Freizeitprogramm (z.B. Basketball, Bodybuilding) nicht offiziell abzumelden.

Generell entstanden Lockerungen am ehesten beim gemeinsamen Fernsehen. In einigen Strafanstalten durften die Gefangenen wichtige Spiele *gemeinsam* in den Gruppenräumen anschauen. Somit wurde der Einschluss entsprechend später als gewöhnlich festgelegt, wenn nicht ohnehin der *Einschluss* recht spät ist, wie etwa in den Anstalten Hindelbank.

In der Strafanstalt *Wauwilermoos* konnten die Gefangenen die Spiele der Schweizer Nationalmannschaft in der Vorrunde auf *Grossleimwand* betrachten. Die offiziellen Arbeitszeiten wurden dabei nicht tangiert.

Unterschiedliche Interessen

Die meisten Strafgefangenen können in ihren Zellen ein Fernsehgerät benützen. Dennoch schätzten manche Insassen das Gemeinschaftserlebnis der WM-Spiele in den Gruppenräumen. So gesehen, war die Bemerkung von *Marianne Heimo*, Direktorin der Frauenanstalt Hindelbank auffällig: «Das Geschehen wurde kaum in Gruppen verfolgt». Sind Frauen vielleicht weniger fussballinteressiert? Marianne Heimo winkt

ab: Am Frausein liege das wohl weniger; viel entscheidender sei die Nationalität der sehr durchmischten Wohngruppen. Somit sei die Interessenlage nach jeweiligem Spiel sehr verschieden: Schweizerinnen und etwa Latinas hätten sich nicht gleiche Spiele angesehen wie Schwarzafrikanerinnen.

Es versteht sich, dass in anderen Strafanstalten durchaus entsprechende Beobachtungen gemacht werden konnten.

Fairplay in der Praxis

Um die Bedeutung des *Fairplays* zu belegen, organisierte der Direktor der Strafanstalt *Bellechasse* im Rahmen der Fussball-WM ein Freundschaftsspiel zwischen einer Auswahl des Freiburger Grossen Rates und der

«9 : 1 für die Gefangenen»

Gefangenen-Mannschaft von Bellechasse, «Bel-Star» (vgl. Foto). Alle Spieler – Politiker und Gefangene – gaben ihr Bestes, doch das Ergebnis war sonnenklar: 9 : 1 für die Gefangenen.



Erfolgreiche «Bel-Star», die Gefangenen-Mannschaft von Bellechasse, gegen eine Auswahl des Freiburger Grossen Rates.

Fussball-Sozialtraining

Die Fussball-WM ist vorüber. Es gab viele Emotionen: Spannung, Glücks- und Enttäuschungsmomente. Auch die Strafgefangenen, welche die Spiele verfolgt haben, konnten ihre Erfahrungen sammeln – eigentlich wie im normalen Leben. So unterstreicht der erwähnte Psychiater *Josef Sachs*: «Regelmässiges Fussballspielen kann auch eine Art Sozialtraining sein». Und das gilt natürlich nicht nur in den wenigen Wochen der Fussball-WM!

Wer hat geantwortet?

Folgende Strafanstalten haben uns Antworten übermittelt:

- Anstalten Hindelbank, BE
- Anstalten Thorberg, BE
- Etablissements de Bellechasse, FR
- Penitenziario «La Stampa», TI
- Prison Champ-Dollon, GE
- Strafanstalt Lenzburg, AG
- Strafanstalt Pöschwies, ZH
- Strafanstalt Saxerriet, Salez, SG
- Strafanstalt Wauwilermoos, LU

Neues «condordat latin»

Kontinuität durch Harmonisierung der Normen und Wahrung der regionalen Unterschiede

In der letzten Nummer haben sich die Sekretäre der beiden Strafvollzugskonkordate der Deutschschweiz über den Stand der Anpassungsarbeiten im Zuge des neuen StGB geäussert. Auch im dritten Konkordat sind die Arbeiten noch in vollem Gange, wie der Situationsbericht der Westschweiz zeigt.

Henri Nuoffer

Die Teilrevision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) mit der vollständigen Neuordnung des Sanktionensystems sowie die Entwicklung des internationalen Rechts und insbesondere die europäische Strafvollzugspolitik führen bei den Strafvollzugskonkordaten der Schweiz zu einem Anpassungsbedarf.

Normativer Charakter

Die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (LKJPD) und das oberste Gremium des Konkordats der Westschweizer Kantone und des Tessins vom 22. Oktober 1984 haben deshalb beschlossen, diese *interkantonale* Vereinbarung einer Totalrevision zu unterziehen. Die Kantonsregierungen der lateinischen Schweiz haben das revidierte Konkordat («condordat latin») am 10. April 2006 verabschiedet. Die Kantonsparlamente wurden bei der Erarbeitung dieses Konkordats beteiligt, indem ihre interparlamentarische Kommission zum Entwurf Stellung nehmen und

«Das internationale Recht wird explizit erwähnt.»

Änderungsvorschläge anbringen konnte.

Gegenwärtig wird das revidierte Konkordat in den Kantonsparlamenten behandelt. Die Ausführungsbestimmungen (Reglemente, Entscheide und Empfehlungen) werden an den Konferenzsitzungen vom 21. September und 23. Oktober 2006 verabschiedet.

Wie bereits die Vereinbarungen von 1966 und 1984 wird auch das neue Konkordat einen *normativen* Charakter aufweisen; damit entspricht es auch den Anliegen des von Volk und Ständen am 28. November 2004 angenommenen, *neuen Finanzausgleichs*.

Geltungsbereich erweitert

Der Geltungsbereich des Konkordats wurde *erweitert*, um eine möglichst umfassende, einheitliche Anwendung der *Grundsätze* des Freiheitsentzugs zu gewährleisten. Neu werden demnach alle freiheitsentziehenden *Sanktionen* – Strafen und Massnahmen – dem Konkordatsrecht unterstehen. Dieses gewinnt dadurch an Effizienz, trägt aber den kantonalen Besonderheiten weiterhin Rechnung.

Nicht dem Konkordat unterstellt sind die *Untersuchungshaft*, die *freiheitsbeschränkenden* Strafen (gemeinnützige Arbeit und Electronic Monitoring), die anderen Strafen (Geldstrafen und Bussen) sowie die *ambulanten Massnahmen*. Mit einem entsprechenden Hinweis wird zudem der wachsenden Bedeutung des *internationalen* Rechts Rechnung getragen.



Henri Nuoffer ist Sekretär der Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz und ihrer Konkordate.

Spezialfall Jugendliche

Der strafrechtliche Freiheitsentzug an *Jugendlichen* wird, wie bisher, nicht im Konkordat geregelt, zumal das Jugendstrafrecht künftig nicht mehr im StGB, sondern in einem eigenen Bundesgesetz (JStG) geregelt wird. Die Kantone der lateinischen Schweiz haben deshalb am 24. März 2005 ein eigenes Konkordat über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher verabschiedet (vgl. dazu auch **info bulletin** 4/2005)

Konferenz trifft Entscheide

Die vier bestehenden Konkordatsorgane wurden nicht geändert. Die *Konferenz* verfügt als oberstes Organ weiterhin über eine weit gefasste Entscheidungskompetenz, zumal in den kommenden Jahren auf Grund der umfassenden Reformen des Bundesrechts verschiedene *Anpassungen* vorgenommen werden müssen und die Kantone aus Zeitgründen nicht in der Lage sind, alle notwendigen Anpassungsmassnahmen vorzunehmen. So sind etwa die bundesrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung des neuen StGB noch heute nicht abgeschlossen, so dass eine fristgerechte Anpassung in den Kantonen kaum noch möglich ist.

Zudem werden mit dem neuen StGB auch neue *Pflichten* für die Kantone eingeführt, und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gerichts- und den Verwaltungsbehörden wird neu gestaltet. Schliesslich ist auch auf die *Institutionalisierung* der Kommissionen hinzuweisen. All diese Neuerungen haben Konsequenzen in Bezug auf den Personalbedarf und auf die Zuständigkeiten und Aufgaben des Personals im offenen und im geschlossenen Strafvollzug.

Bewährungsprobe antreten

Niemand kann heute voraussehen, wie sich die Gesellschaft und die Delinquenz in den nächsten Jahren entwickeln werden. Ebenso wenig ist die Praxis der *Gerichtsbehörden* bei der Umsetzung des neuen Rechts voraussehbar. Hingegen ist seit einigen Jahren eine stete Zunahme der Hafttage (inkl. Untersuchungshaft) zu verzeichnen, obschon

die alternativen Strafformen, die die kurzen Freiheitsstrafen ersetzen sollen, bereits heute im grossen Umfang angewandt werden.

Die Ausweitung dieser Strafformen im neuen Sanktionensystem ist zu begrüessen, doch zeigen die bisherigen Erfahrungen auf, dass auch sie ihre *Grenzen* haben und nicht immer ohne Schwierigkeiten vollzogen werden können.

Mit dem neuen Konkordat verfügen die lateinischen Kantone über ein *innovatives, normatives* Instrument zur Umsetzung des neuen Sanktionensystems, dessen Auswirkungen aber erst in einigen Jahren voll zum Tragen kommen werden. Die zuständigen Behörden werden damit auch Gelegenheit erhalten, ihren Pragmatismus unter Beweis zu stellen.

«Für die Jugendlichen haben wir ein eigenes Konkordat.»



Peter Schulthess

Hinter Gittern

Gefängnisse und Strafvollzug in der Schweiz

Dieser erste Bildband zu diesem Thema zeigt Architektur und Alltag hinter Gittern. Von der Polizeihaft zur Untersuchungshaft bis zum Straf- und Massnahmenvollzug in geschlossenen und offenen Anstalten und den Massnahmenanstalten sowie der Ausschaffungshaft werden 27 «Institutionen des Freiheitsentzuges» mit eindrücklichen, grossformatigen Bildern und kurzen Begleittexten portraitiert. Nebst einem Blick zurück in die blutige Vergangenheit der Scharfrichterdynastie Mengis und der 140 jährigen Geschichte der Basler Strafanstalt «Schällemätteli» gibt das Buch Einblicke in die Themen Personal und Ausbildung im Justizvollzug, Eintritt, Seelsorge, Flucht, Einkaufen, Besuche, Arbeiten, Disziplinarwesen, Kunst, Katzen, Drogen, Ausschaffung, Telefonieren, Gesundheitsdienst und der Jail-Train-Street. Eine spezielle Aufnahmetechnik ermöglicht die Ansicht einiger Zellen von oben aus der Fliegenperspektive mit ihren Grundrissen und Einrichtungen bis ins Detail.

Normalausgabe: CHF 88.00, ISBN 3-905731-01-0

Sonderausgabe: CHF 150.00, ISBN 3-905731-02-9, limitiert auf 500 Exemplare, nummeriert, gebunden mit Schutzumschlag und Schubert aus der Strafanstalt

Peter Schulthess Publikationen, Basel
Erscheint im Oktober 2006
208 Seiten, vierfarbig, broschiert
Bildlegenden: Deutsch, Französisch und Englisch

Bestellungen:
www.themaschweiz.ch

Kurzinformationen

■ Pauschalierung bereits ab 2008

Das Generalsekretariat des EJPD hat der *Sektion Straf- und Massnahmenvollzug* den Auftrag erteilt, das Projekt «Pauschalierung der Betriebsbeiträge» soweit voranzutreiben, dass die Umsetzung bereits mit der Inkraftsetzung der NFA, also ab 2008 erfolgen kann. Im Zusammenhang mit den geplanten Gesetzesänderungen im Rahmen der NFA haben die Kantone die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die interne Projektstruktur wurde für den neuen Fahrplan entsprechend modifiziert. Es ist geplant, im *Vorsommer 2007* bei den betroffenen Kantonen, Institutionen und Verbänden eine *Anhörung* durchzuführen. Die *Verordnung* kann der Bundesrat noch im Verlauf des Jahres 2007 erlassen. Somit werden ab 2008 für alle vom Bundesamt für Justiz anerkannten Einrichtungen die Betriebsbeiträge erstmals in *pauschalierter Form* ausgerichtet.

■ Neuer Modellversuch bewilligt

Ab Oktober 2006 führt die *Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik Basel* einen vom Bund unterstützten dreijährigen Modellversuch durch. Das Projekt «Abklärung und Zielerreichung bei Heimjugendlichen» will die beiden standardisierten Verfahren BARO.ch und PädZi-Skalen in den schweizerischen *Jugendmassnahmenvollzug* einführen und auf hiesige Verhältnisse anpassen. Durch eine ergänzende psychologische und psychiatrische *Abklärung* wird ein fundiertes und umfassendes Profil der eingewiesenen Jugendlichen erstellt. Das Projekt richtet sich als Angebot an die vom Bundesamt für Justiz *anerkannten Erziehungseinrichtungen der deutschsprachigen Schweiz*.

Weitere Informationen:

www.bj.admin.ch – Favoriten – Straf- und Massnahmenvollzug – Modellversuche – Kurzinformation und im **info bulletin** 4/2005

■ Pflegekinderwesen

Der Bundesrat hat am 23. August 2006 den auf Grund eines parlamentarischen *Vorstosses* erstellten Expertenbericht über das Pflegekinderwesen in der Schweiz zur

Kenntnis genommen. Der Bericht empfiehlt namentlich, eine Expertenkommission zur *Revision* der Pflegekinderverordnung einzusetzen. Den Kantonen soll verbindlich vorgeschrieben werden, welche Massnahmen sie auf ihrer Ebene treffen müssen, um ein effizientes Pflegekinderwesen zu gewährleisten.

Nach geltendem Recht umschreibt der Bund die *grundlegenden* Voraussetzungen, der Vollzug ist Sache der Kantone. Diese *föderalistische* Lösung hat sich nach Ansicht des Bundesrates bewährt. Obwohl er eine Revision der Pflegekinderverordnung zurzeit nicht als notwendig erachtet, will er diese Frage weiter abklären und dazu die Meinung der Kantone einholen.

Expertenbericht und Stellungnahme des Bundesrates:

www.bj.admin.ch – Dokumentation – Medienmitteilungen – Föderalistisches Pflegekinderwesen hat sich bewährt

■ Interkantonale Rechtsetzung im Heimbereich

Im Heft 1/2006 des «LeGes», dem Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG) und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL) widmet sich *Ernst Zürcher* in einem auf *Deutsch* verfassten Artikel den Formen und Entwicklung der interkantonalen Rechtsetzung am Beispiel des Heimbereichs.

Einführungstext: Die Kosten für die sozialen Institutionen der Schweiz sind in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen. Die Kantone und Gemeinden sind bestrebt, eine einheitliche Handhabung in der Verrechnung der Defizite zu praktizieren. Seit dem 1.1.2006 ist die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) in Kraft. Sie soll den Kantonen helfen, die kantonalisierten sozialen Aufgaben im Interesse der Betroffenen gut zu lösen.

Download:

www.bk.admin.ch – Themen – Sprachen – Sprache und Recht – LeGes

■ Wissenswertes über Gefängnisse

Das Bundesamt für Statistik stellt den altbekannten «Anstaltenkatalog» neu als «Katalog der Institutionen des Freiheitsentzuges» ins Netz.

Der Katalog ist ein vielseitig zugängliches *Inventar*, das es erlaubt, Informationen nach verschiedenen Themen nachzuschlagen. Die Institutionen können alphabetisch, nach Kantonen, Gemeinden, Institutionenart und nach Kapazität gesucht werden. Ein Suchinstrument erlaubt es zudem, *direkt* auf eine spezifische Institution zuzugreifen.

Weitere Informationen werden in Form von *Listen, Kennzahlen* und einer geografischen Darstellung der Institutionenstandorte angeboten.

Institutionen des Freiheitsentzuges
Institutions de privation de liberté
Istituti privativi della libertà

Stand: 16.08.2006
Etat au: 16.08.2006
Stato al: 16.08.2006

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Statistik BFS
Office fédéral de la statistique OFS
Ufficio federale di statistica UFS

Neuchâtel, 2006

Neu kann der Katalog auch als pdf-File heruntergeladen und in Publikationsform ausgedruckt werden.

Internet:

www.bfs.admin.ch – Infothek – Nomenklaturen, Inventare - Katalog der Institutionen des Freiheitsentzuges oder
www.gefaengnis.bfs.admin.ch

Institutionen des Freiheitsentzugs



© BFS, ThemaKart - Neuchâtel 2006

■ Schadensminderung in Gefängnissen

Das dritte *Massnahmenpaket* des Bundes zur Verminderung der Drogenprobleme (MaPaDro III) beschreibt die Ausgangslage und die Grundlagen der Drogenpolitik und bestimmt davon ausgehend das *drogenpolitische* Engagement des Bundes bis ins Jahr 2011.

Damit erhält auch das jüngste Projekt des Bundesamtes für Gesundheit zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Gefängnisbereich BIG eine strategische Grundlage (vgl. dazu auch **info bulletin** 2/2006).



Internet:

www.bag.admin.ch – Themen – Alkohol, Tabak, Drogen – Drogen – Politik – MaPaDro III

■ Anti-Gewalt-Trainer

Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes, Psychologen und Sozialarbeiter der Justizvollzugsanstalten in *Sachsen-Anhalt* werden zu Anti-Gewalt-Trainern ausgebildet. Ziel ist, das bereits vom Sozialen Dienst der Justiz im Rahmen der Bewährungshilfe und im Strafvollzug punktuell angebotene Anti-Gewalt-Training (AGT) zu einem flächendeckend etablierten Behandlungsangebot im Justizvollzug auszubauen.

Am ersten Fortbildungskurs nehmen 14 Mitarbeiter teil. Sie sollen am Ende ihrer Ausbildung für die eigene Justizvollzugsanstalt spezielle *Trainings-Konzepte* erarbeiten, die dann ab Frühjahr 2007 umgesetzt werden.

Quelle:

Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. August 2006

■ Strafnachlass in Italien

Der italienische Senat hat einen allgemeinen Strafnachlass (*indulto*) beschlossen. Ungefähr 12'000 Personen werden im August 2006 aus der Haft entlassen und weitere 6'000 sollen bis Ende Jahr frei kommen. Ein allgemeiner Strafnachlass ist ein langjähriges humanitäres Anliegen vor allem der katholischen Kirche, um die teilweise *menschenunwürdige* Lage in den stark über-

füllten italienischen Gefängnissen zu verbessern. Rund 60'000 Insassen befinden sich in einem Gefängnisssystem, das für 42'000 Insassen geplant ist, wobei 38 Prozent der Insassen nicht definitiv verurteilt sind.

■ Erste Statistik über Frauen im Vollzug

Das *International Centre for Prison Studies* (ICPS) des King's College London publizierte im August 2006 die erste Liste, die über die prozentuale Verteilung von weiblichen Gefangenen in 187 Ländern Auskunft gibt.

Download:

www.kcl.ac.uk

■ Häftlinge mit Fussfesseln bei Gewitter unsichtbar

Die Ausdehnung des oberösterreichischen Pilotprojektes der elektronischen Fussfesseln auf ganz Österreich wird verschoben. *Funklöcher* bringen Schwierigkeiten beim Orten der Häftlinge.

Gleichzeitig soll der *Tragkomfort* der Fesseln erhöht werden. Das *Empfangsgerät*, das der Häftling in einem Radius von fünf Metern stets bei sich haben muss, ist doppelt so gross wie ein Handy, lässt sich sperrig am Leib tragen, was bei körperlichen Arbeiten ein Nachteil ist.

Quelle:

OÖNachrichten, 7. August 2006

■ Brieftauben als Drogenkuriere

Einen raffinierten Drogenschmuggel mit gefiederten Kurieren hat die Polizei in einem südrussischen Straflager auffliegen lassen. Das Problem, dass Tauben nur zu ihrem Schlag zurückfliegen, wurde mit Hilfe von Plastikbehältern gelöst, in die man die Tiere zwängte. Ein Dealer hat von aussen die Behälter inklusive Taube und Drogen über den Zaun in das Lager geworfen. Drinnen befreiten die Häftlinge die Tauben, befestigten Geldscheine und neue Bestellungen an den Vogelbeinen und liessen die Tiere zurück zum Dealer fliegen.

Quelle:

Meldung der SDA vom 28. Juli 2006



Nathalie Dongois et Martin Killias (eds.)

L'américanisation des droits suisses et continentaux

Une simple influence du droit américain suffit-elle à consacrer une américanisation ou faut-il que les Etats-Unis imposent une part de leur pratique ?

Quelle peut être l'incidence du contexte économique, militaire ou judiciaire en termes de justification de tels emprunts ?

La mondialisation et la judiciarisation accrue des rapports tendent à favoriser l'application croissante du droit américain. Mais l'américanisation du droit reste une question s'accommodant difficilement d'une réponse globale et péremptoire. Dès lors, les réponses s'avèrent nuancées, résultant d'une analyse au cas par cas.

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

Sachgebiet: Rechtsvergleichung / Droit comparé

2006, 356 pages, broché

CHF 63.00 / € 45.00

ISBN 3-7255517-9-0

Veranstaltungshinweise

■ Welche Zukunft? Armut und sozialer Ausschluss von Kindern und Jugendlichen

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration der jungen Generationen ist für die Schweiz von enormer Bedeutung. Auch versteckte Kinder- und Jugendarmut kann mittel- und längerfristig verheerende soziale Folgen haben. Es ist deshalb an der Zeit, den Generationenvertrag zu Gunsten der Jungen zu überdenken; mit einer strategisch klaren Ausrichtung auf bestehende und künftige Herausforderungen der Sozial-, Wirtschafts- und Bildungspolitik.

Veranstalter: Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Datum: 2. und 3. November 2006
Ort: Kongresshaus, 2500 Biel
Sprachen: Deutsch / Französisch
(Simultanübersetzung nur im Plenum)
Anmeldung und Programm: www.ekkj.ch

■ Fort! Da! Auf Kurve gehen Jugendliche, die aus dem Heim entweichen

An dieser Fachtagung zum 30-jährigen Jubiläum des Therapieheims Sonnenblick in Kastanienbaum soll das Entweichen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden und zu einem fachlichen Austausch anregen. Der Fokus soll dabei auf intrapsychische, interpersonelle, institutionelle und strukturelle Themen gerichtet werden. Es soll auch die Frage nach spezifischen weiblichen Aspekten des Weglaufens nachgegangen werden.

Veranstalter: Therapieheim Sonnenblick
Datum: 10. November 2006
Ort: Seehotel Kastanienbaum, 6047 Kastanienbaum
Sprachen: Deutsch
Anmeldung und Programm: www.therapieheim.ch



SozialAktuell

Nr. 5/Mai 2006: Heimeinweisung und Alternativen

Aus dem Inhalt:

- Fehlende Leitlinien (Reto Klink)
- Ausserfamiliäre Erziehung – ein Kerngeschäft? (Mirjam Aebischer)
- Warum ins Heim? (Kitty Cassée)
- Interkantonale Zusammenarbeit und IVSE (René Broder)
- Keine heile Welt im Emmental (Reto Klink)
- Mehr flexible Hilfe statt Vollangebot (Charlotte Spindler)

Download einzelner Artikel:
www.avenirsocial.ch/de/p42004625.html

Bezug dieser Einzelausgabe
(CHF 12.00)
Geschäftsstelle AvenirSocial
Schwarztorstrasse 22
3001 Bern
info@avenirsocial.ch
www.sbs-aspas.ch

■ Soziale Indikation Plädoyer für einen klaren Auftrag bei der Platzierung von Kindern und Jugendlichen

Die Fortbildungstagungen 2006 bis 2008 der Integras greifen folgende Themen im Rahmen einer Trilogie auf: Indikation, Formen der ausserfamiliären Sozialisation und Innovation.

Veranstalter: Integras
Zielpublikum: LeiterInnen und leitende MitarbeiterInnen von sozial- und sonderpädagogischen Einrichtungen sowie Mitarbeitende der zuweisenden Instanzen
Datum: 14. bis 16. November 2006
Ort: Hotel Waldstätterhof, 6440 Brunnen
Sprache: Deutsch
Anmeldung und Programm: www.integras.ch

■ Journée de droit pénal La révision de la partie générale du code pénal suisse

La Journée vise à élucider les enjeux de la réforme, les réaménagements judiciaires et procéduraux qu'elle entraîne, ainsi que les retombées de ceux-ci pour le praticien.

Organisation: Département de droit pénal, Faculté de droit, Université de Genève
Date: 18 novembre 2006
Lieu: Université de Genève – Uni Mail
Langue: Français
Inscription et programme: www.odaformationpermanente.net

■ Möglichkeiten und Grenzen derzeitiger Prognoseverfahren am Beispiel der PCL-R

In diesem öffentlichen Vortrag wird das derzeitige Wissen über die PCL-R zusammengefasst und es werden die methodischen Möglichkeiten bei der Anwendung als Prognoseinstrument, aber auch die Grenzen dieser Anwendung aufgezeigt. Gleichzeitig wird die Übertragbarkeit der Überlegungen zu den methodischen Problemen auf andere Prognoseverfahren erörtert.

Veranstalter: Berner Forum für Kriminalwissenschaften
Referent: Prof. Dr. med. Norbert Nedopil, Leiter der Abteilung für Forensische Psychiatrie an der Psychiatrischen Klinik und Poliklinik der Ludwig-Maximilians-Universität München
Datum: 20. November 2006, 18.30 Uhr
Ort: Universität Bern, Hauptgebäude HS 115
Sprache: Deutsch
Internet: www.bfk.unibe.ch

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und
Massnahmenvollzug
Walter Troxler
Tel. +41 31 322 41 71
walter.troxler@bj.admin.ch

Redaktion

Renate Clémentçon
Tel. +41 31 322 43 74
renate.clemencon@bj.admin.ch
Dr. Peter Ullrich
Tel. +41 31 322 40 12
peter.ullrich@bj.admin.ch

Übersetzung

Pierre Greiner
Tel. +41 31 322 41 48
pierre.greiner@bj.admin.ch

Administration und Logistik

Andrea Stämpfli
Tel. +41 31 322 41 28
andrea.staempfli@bj.admin.ch

Layout

Zentrum elektronische Medien ZEM, Bern

Druck und Versand

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Gestaltung Umschlag

Grafikatelier Thomas Küng, Luzern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion

Bundesamt für Justiz
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 41 28, Sekretariat
Fax +41 31 322 78 73

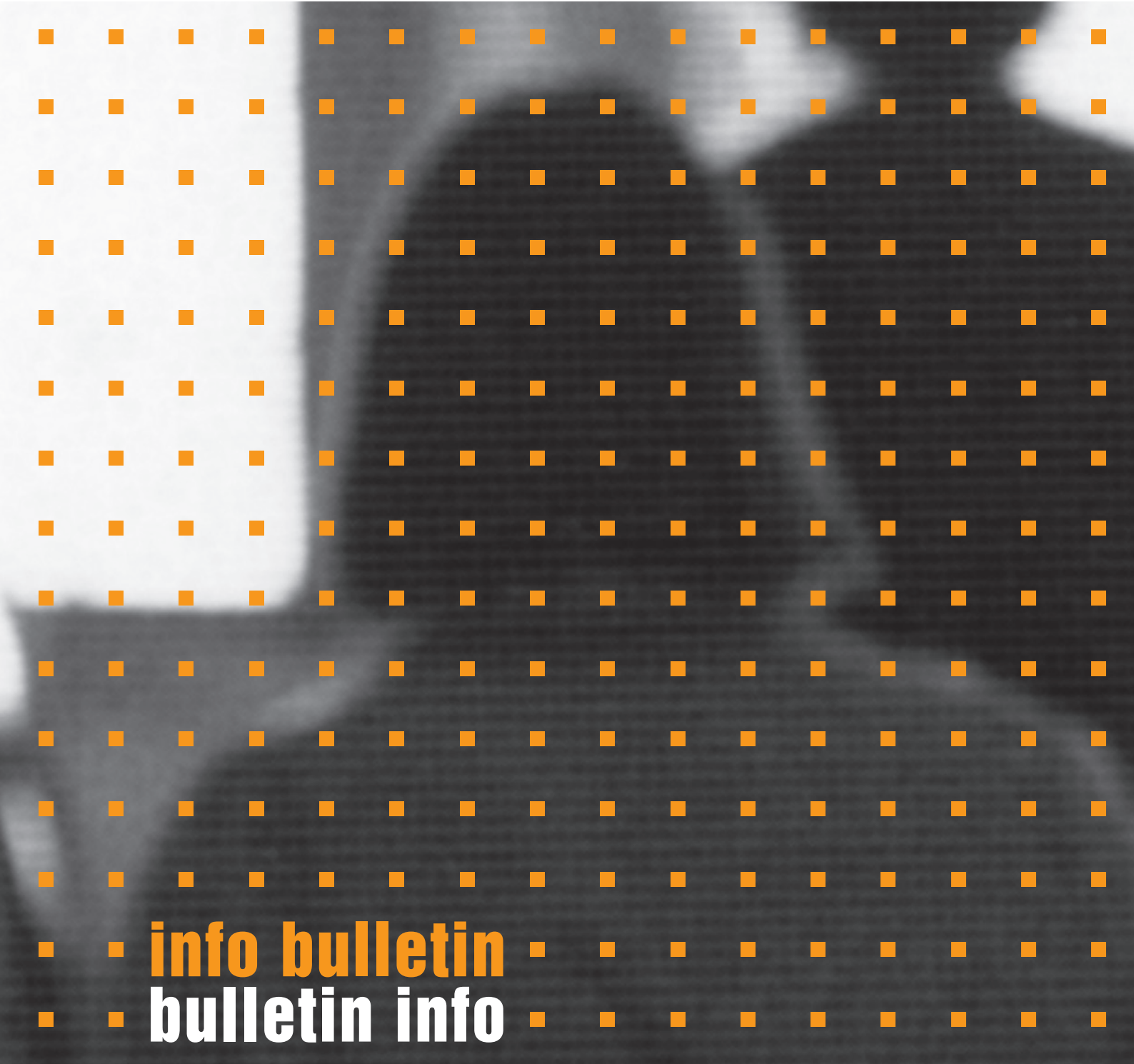
Internetversion

www.bj.admin.ch → Dokumentation
→ Periodika → Infobulletin

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht
mit der Bitte um Zustellung eines Beleg-
exemplars.

31. Jahrgang, 2006 / ISSN 1661-2612



▪ info bulletin ▪
▪ bulletin info ▪